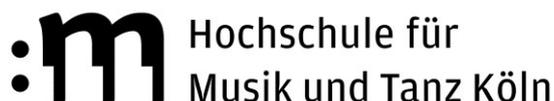


Antrag des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln auf Akkreditierung der Studienbereiche

**Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Musik für das Lehramt an Berufskollegs**



Hochschule	Hochschule für Musik und Tanz Köln
Fachbereich / Fakultät	Fachbereich 5
Dekan / Dekanin	Prof. Dr. Arnold Jacobshagen
Ansprechpartner/in im Fach (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Prof. Dr. Christine Stöger Hochschule für Musik und Tanz Köln Unter Krahenbäumen 87 D-50668 Köln Telefon: 0049 / 221 / 912818-1364 Fax: 0049 / 221 / 912818-1387 E-Mail: Christine.Stoeger@hfmt-koeln.de
Bezeichnung der Studiengänge:	Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Musik für das Lehramt an Berufskollegs
Fachwissenschaftliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Naturwissenschaften, Mathematik <input type="checkbox"/> Ingenieurwissenschaften, Informatik <input type="checkbox"/> Medizin, Pflege- und Gesundheitswissenschaften <input type="checkbox"/> Sprach- und Kulturwissenschaften <input type="checkbox"/> Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <input type="checkbox"/> Kunst, Musik, Design, Architektur <input checked="" type="checkbox"/> Lehramt
Regelstudienzeit in Semestern	10
Vorgesehener Abschlussgrad	Bachelor of Arts / Master of Education
Art des Studiengangs	<input checked="" type="checkbox"/> grundständig <input type="checkbox"/> weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> nicht-konsekutiv
Bei Masterstudiengängen: angestrebter Profiltyp	<input type="checkbox"/> stärker forschungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> stärker anwendungsorientiert
Wann soll das Studienangebot anlaufen bzw. wann ist es angelaufen?	Wintersemester 2011 / 2012
Studienform	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Dualer Studiengang <input type="checkbox"/> sonstige:.....
Studiengebühren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Website des Studiengangs	http://www.hfmt-koeln.de/studiengaenge/lehramt-musik.html

Kurzdarstellung der Teilstudiengänge

Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Das dreijährige **Bachelor-Studium *Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen*** ermöglicht auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes NRW vom 12. Mai 2009 sowie der lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 den Zugang zum Master-Studium *Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen*. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren. Dieser Studiengang wird in Kooperation mit der Universität zu Köln durchgeführt: Das Studium des zweiten Unterrichtsfachs wie auch der Bildungswissenschaften erfolgt an der Universität; die Verteilung der Leistungspunkte ist entsprechend abgestimmt. Studiert werden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln acht Module, in denen musikpraktische, musiktheoretische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen ausgebildet werden. Als Hauptfach sind wählbar Klavier, Gesang, ein anderes Instrument aus der breiten Auswahl der möglichen Hauptfächer, Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel, Komposition oder Ensembleleitung. Im Bachelor-Studium wird eine fachlich breite Grundlage geschaffen, die sowohl eine Basis für die vielfältigen Aufgaben der schulischen Praxis darstellt wie auch die Polyvalenz des Studiums sicherstellen soll. Ein enger Schulbezug wird vor allem in den musikpädagogischen (= fachdidaktischen) Veranstaltungen realisiert.

Der erfolgreiche Abschluss des zweijährigen **Master-Studiums *Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen*** stellt in Verbindung mit einem zweiten Studienfach, dem entsprechenden Studium der Bildungswissenschaften und dem Nachweis von Praxiselementen die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt dar. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein Bachelor-Abschluss in einem für diesen Studiengang qualifizierenden Studium. Der Master-Studiengang wird in Kooperation mit der Universität zu Köln durchgeführt: Das Studium des zweiten Unterrichtsfachs wie auch der Bildungswissenschaften erfolgt an der Universität; die Verteilung der Leistungspunkte ist entsprechend abgestimmt. Studiert werden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vier Module. Während der Unterricht im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach schon im Bachelor abgeschlossen wird, ist das Master-Studium geprägt durch einen engen Schulbezug der musikpraktischen und -theoretischen Fächer sowie eine intensive Einbindung des Praxissemesters durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen im Fach Musikpädagogik. Musikwissenschaftliche Veranstaltungen sichern eine hohe Fachlichkeit des Studiums.

Musik für das Lehramt an Berufskollegs

Das dreijährige **Bachelor-Studium *Musik für das Lehramt an Berufskollegs*** ermöglicht auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes NRW vom 12. Mai 2009 sowie der lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 den Zugang zum Master-Studium *Musik für das Lehramt an Berufskollegs*. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren. Dieser Studiengang wird in Kooperation mit der Universität zu Köln durchgeführt. Da derzeit an der Universität zu Köln an der Weiterentwicklung des Studienangebotes im Lehramt Berufskolleg gearbeitet wird, kann sich die Frage ob und wie der Studiengang seitens der HfMT zukünftig durchgeführt wird, noch ändern. Das Studium der beruflichen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtung wie auch der Bildungswissenschaften erfolgt an der Universität; die Verteilung der Leistungspunkte ist entsprechend abgestimmt. Studiert werden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln acht Module, in denen musikpraktische, musiktheoretische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen ausgebildet werden. Als Hauptfach sind wählbar Klavier, Gesang oder ein anderes Instrument aus der breiten Auswahl der möglichen Hauptfächer. Im Bachelor-Studium wird eine fachlich breite Grundlage geschaffen, die sowohl eine Basis für die vielfältigen Aufgaben der schulischen Praxis darstellt wie auch die Polyvalenz des Studiums sicherstellen soll. Ein enger Schulbezug wird vor allem in den musikpädagogischen (= fachdidaktischen) Veranstaltungen realisiert. Das Profil dieses Studiengangs ist durch Empfehlungen zum Besuch von Veranstaltungen zur musikalischen Früherziehung gekennzeichnet, die auf diejenigen Kompetenzen vorbereiten, die im späteren Berufsleben bei der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den entsprechenden Fachschulen für Sozialpädagogik wichtig sind. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind aber auch auf eine Tätigkeit in anderen Bereichen der musikalischen Früherziehung gut vorbereitet.

Der erfolgreiche Abschluss des zweijährigen **Master-Studiums *Musik für das Lehramt an Berufskollegs*** stellt in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung, dem entsprechenden Studium der Bildungswissenschaften und dem Nachweis von Praxiselementen die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt dar. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein Bachelor-Abschluss in einem für diesen Studiengang qualifizierenden Studium. Der Master-Studiengang wird in Kooperation mit der Universität zu Köln durchgeführt. Das Studium der beruflichen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtung wie auch der Bildungswissenschaften erfolgt an der Universität; die Verteilung der Leistungspunkte ist entsprechend abgestimmt. Studiert werden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vier Module: Während der Unterricht im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach schon im Bachelor abgeschlossen wird, ist das Master-Studium geprägt durch einen engen Schulbezug der musikpraktischen und -theoretischen Fächer sowie eine intensive Einbindung des Praxissemesters durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen im Fach Musikpädagogik. Zusätzlich begleiten Hospitationen in Gruppen der musikalischen Früherziehung die Profilbildung der Studierenden. Musikwissenschaftliche Veranstaltungen sichern eine hohe Fachlichkeit des Studiums.

Einleitung

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln stellt mit etwa 350 Studierenden den größten Studienbereich für angehende Musiklehrende in Deutschland. Die Bedeutung für die Versorgung des Musikunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen ist dementsprechend groß. In Kooperation mit der Universität zu Köln haben Studierende die Möglichkeit, Musik mit einem zweiten Fach bzw. mit einer beruflichen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtung zu studieren. Wie bisher können die Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Sporthochschule die bildungswissenschaftlichen Studien an der Universität zu Köln belegen. Für sie ist auch eine Versorgung im Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte durch die Universität zu Köln gewährleistet. Die Hochschule für Musik und Tanz hat das Promotions- sowie das Habilitationsrecht. Die vor allem in den Lehramtsstudien¹ angelegten Grundlagen für Forschung können durch eine vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung in den an der Hochschule vertretenen Fächern fortgesetzt werden. Dies sind die Disziplinen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Tanzwissenschaft und Musikermedizin.

A Fachübergreifende Aspekte des Studienangebots im Fach

Von großer Relevanz für die Studien im Rahmen der Bachelor-/Master-Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) ist die stärkere Ausrichtung auf den Berufsfeldbezug, der bisherige Initiativen der Hochschule für Musik und Tanz unterstützt und erweitert. Die Hochschule verfügt über ein Mentorensystem, das eine intensive Praktikumsbetreuung ermöglicht.² Ausgewählte Lehrende an Schulen stehen für Praktika zur Verfügung und werden kontinuierlich in Hinblick auf ihre Beratungskompetenz geschult. Auf der Grundlage dieser engen Kooperation mit den Schulen ist geplant, musikpädagogische Seminare noch enger an schulischen Musikunterricht anzubinden. Ein Vorstoß in diese Richtung stellen die im Modulhandbuch beschriebenen Seminare in enger Anbindung an das berufsfeldbezogene Praktikum dar. Die Hochschule ist in Vorbereitung einer Stelle mit dem Schwerpunkt Fortbildung, die bisherige Bestrebungen zur Eröffnung von Angeboten für Lehrende an Schulen vorantreiben soll. Darüber hinaus existiert eine Kooperation mit dem Studienseminar Köln für Lehrämter an Schulen / Seminar für Gymnasium und Gesamtschule. Im Gegensatz zur bisherigen Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln verändert sich durch das Kölner Modell der Lehramtsausbildung vor allem die zeitliche Strukturierung des Studiums und hier besonders die Einführung des Praxissemesters im Rahmen des Masterstudiengangs. Damit wird die Planung der an besondere Bedingungen geknüpften künstlerischen Ausbildung vor neue Herausforderungen gestellt (z. B. durch den Abschluss der künstlerischen Hauptfächer vor dem Praxissemester). Die Einführung des Praxissemesters eröffnet besondere Möglichkeiten in der Verschränkung der Unterrichtspraxis mit den Studienfächern und die Förderung der pädagogischen Handlungsfähigkeit der Studierenden.³

Die Konzeption der Teilstudiengänge für Gymnasium und Gesamtschule bzw. Berufskolleg greift die im Modellbericht der Universität zu Köln genannten Ziele auch im Hinblick auf eine Verstärkung der fachdidaktischen Forschung auf: Die derzeit laufenden Drittmittelvorhaben akzentuieren die steigende Bedeutung von Unterrichtsforschung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

¹ Zur Terminologie: Mit „Lehramtsstudien“ oder „-studium“ sind die Studienangebote des Studienbereichs Musik gemeint, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereitgestellt werden. Mit der Bezeichnung „Teilstudiengang“ werden im Folgenden jeweils die Studienangebote der Bachelor-/Master-Studiengänge zusammengefasst, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erlangung des Bachelor- bzw. Masterabschlusses in einem bestimmten Profil studiert werden müssen. So bezeichnet beispielsweise „Teilstudiengang Berufskolleg“ die Veranstaltungen und Prüfungsleistungen, die in den Modulhandbüchern für den Bachelor- und den Master-Abschluss von Seiten der Hochschule für Musik und Köln angeboten bzw. abgenommen werden. Üblicherweise sind mit der Bezeichnung Teilstudiengang jeweils die Abfolge von Bachelor- und Master-Studiengang gemeint. Wenn nur einer der beiden gemeint ist, wird das extra erwähnt.

² Die Hochschule ist bemüht, diese Elemente in die Begleitung des Praxissemesters einzubringen.

³ Zur Vorbereitung darauf wird nicht nur die musikpädagogische Lehrveranstaltung entsprechend gestaltet. Sie ist Teil eines integrativen Moduls, das verschiedene künstlerisch-praktische Fächer zusammenfasst, die in ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis fokussiert werden können (z. B. angewandtes Klavierspiel, Ensembleleitung oder Percussion).

Neben den bereits genannten Aspekten weist die Umsetzung des Kölner Modells an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zusätzlich folgende Besonderheiten auf:

- Während an Musikhochschulen traditionell künstlerische Hauptfächer im Bereich der Klassik angesiedelt sind, können in Köln auch Fächer im Bereich Jazz / Rock / Pop gewählt werden. Insgesamt zeichnet sich die Kölner Hochschule durch ein vergleichsweise stilistisch breites künstlerisch-praktisches Angebot aus. Darüber seit dem Wintersemester 2011/12 nicht mehr nur Gesang oder ein Instrument als künstlerisches Hauptfach in Frage kommen, sondern auch Ensembleleitung, Komposition sowie eine für den Unterricht besonders wichtige Sonderform des Klavierspiels, nämlich Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel. Diese Neuerungen tragen dem Bedarf Rechnung, die Kompetenz in der Leitung vielfältiger musikalischer Ensembles ins Zentrum zu rücken sowie den kreativen Bereich des Musikunterrichts durch die Stärkung der Fähigkeiten in der Erfindung und Improvisation zu erweitern.
- Charakteristisch für den Studienbereich Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist auch die fachwissenschaftliche Erweiterung auf kulturwissenschaftliche Ansätze der Musikwissenschaft, die sich nicht nur in den Lehrveranstaltungen zeigt, sondern auch in besonderen Projekten wie dem Forschungsschwerpunkt Gender. Eine Besonderheit ist außerdem ein Schwerpunkt in Poptheorie, die durch eine ganze Professur an der Hochschule vertreten ist. Zu den Charakteristika im Angebot zählt auch die Akzentuierung von „Transcultural Music Studies“. Seit zwei Jahren wird dieser Bereich durch ein Institut für Weltmusik und transkulturelle Musikforschung sowie durch ein Drittmittelprojekt gestärkt; ein Studienbereich, der angesichts der Bedeutung von interkulturell orientierter musikpädagogischer Arbeit von großer Bedeutung ist. Für eine fachwissenschaftliche Unterfütterung der Lehramtsstudiengänge sind die ebenso vor zwei Jahren gegründeten Institute für Musikpädagogische Forschung und für Historische Musikwissenschaft von Bedeutung. In allen drei Instituten sind Forschungsprojekte angesiedelt, die nicht nur in die Lehre der Lehramtsstudierenden hineinwirken, sondern ihnen immer wieder auch Mitwirkungsmöglichkeiten bieten (z. B. zur Unterstützung von Begleitforschung, der Mitwirkung bei Symposien).
- Erst seit dem Wintersemester 2011/12 existiert das Angebot eines Teilstudiengangs Musik für das Berufskolleg. Durch Ergänzung von Modulen aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik ist dessen Profil auf die Qualifizierung von zukünftigen Erziehern und Erzieherinnen ausgerichtet. Allerdings erscheint die Einschreibung in diesen Studiengang angesichts der momentan noch unscharfen Entwicklungsperspektive der Studiengänge für das Berufskolleg an der Universität zu Köln noch wenig sinnvoll. Mangels BewerberInnen gibt es de facto zurzeit auch noch keine Einschreibung an der Hochschule. Langfristig soll in enger Kooperation mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität an einem sinnvollen Profil für diese Studiengänge gearbeitet werden. Dabei wird das zukünftige Berufsfeld der Studierenden ebenso eine Rolle spielen wie die Frage nach sinnvollen Kooperationsfächern an der Universität zu Köln.

Über das normale Studienangebot hinaus ist weiterhin dafür gesorgt, dass das Angebot im wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Bereich Vertiefungen zulässt, die von der Vorbereitung einer Promotion bis zum Erwerb von für die Berufsfelder relevanten Zusatzqualifikationen reichen (z. B. Musik und Gesundheit, Interkulturelle Musikpädagogik, Ensembleleitung im Hinblick auf die musikpädagogische Maßnahme „Jedem Kind ein Instrument“). Die Grundkurse des Bachelor-Studiengangs werden mit ergänzenden Tutorien ausgestattet, um das Repertoire im Musikhören sowie die Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken zu unterstützen. Die Bibliothek der Musikhochschule bietet Führungen und Beratungsangebote für Anfänger und Fortgeschrittene an.

In Studien im Rahmen der Bachelor-/Master-Lehramtsstudiengänge im Studienbereich Musik wird traditionell großes Gewicht auf Musikpädagogik gelegt. So waren schon bisher die Bereiche Musikwissenschaft und Musikpädagogik gleich gewichtet. Zur Versorgung des fachdidaktischen An-

gebots stehen drei Professuren sowie eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle⁴ zur Verfügung. Außerdem werden regelmäßig Lehraufträge für wechselnde praxisrelevante Themenbereiche vergeben (jeweils mindestens zwei pro Semester). Die Angebote werden jeweils vor dem nächsten Semester gemeinsam von den entsprechenden Dozenten und Dozentinnen geklärt und abgesprochen. Die Studiengangsleitung für das Lehramt Musik ist für die Ausgewogenheit und die Koordination des Angebotes verantwortlich.

Ein Großteil der Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln wird im Hinblick auf die Information über Studienangebote, die Prüfungsverwaltung und die Raumverteilung zentral organisiert. Für die Betreuung der Studierenden und Fragen eines angemessenen Angebots ist der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung in letzter Instanz verantwortlich. Im Einzelnen ist die Betreuung durch die Fakultätsleitungen und die Modulbeauftragten garantiert. Einige Studiengänge sind im Hinblick auf die oben genannten Punkte autonom organisiert und mit eigenen Studiengangs- bzw. Institutsleitungen ausgestattet, z. B. die pädagogischen Studiengänge. Solche eigenständige Einheiten bilden kleine Studiengänge, z. B. der Bereich Jazz oder solche, die sich durch eine spezielle Gruppe von Studierenden (PreCollegeCologne) oder durch die besonderen räumlichen Bedingungen (z. B. Tanz) auszeichnen. Der Bereich des Lehramtsstudiums mit der größten Anzahl an Studierenden stellt durch die Besonderheit als wissenschaftlich-künstlerisches Studium und durch die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen Institutionen (Universität) eigene Anforderungen. Auch hier werden Studienangebote, die Organisation von Prüfungen und die Versorgung mit Räumen eigenständig organisiert.

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln hat sich im Jahr 2011 dem bundesländerübergreifenden Verbundantrag im gemeinsamen Programm des Bundes und der Länder für ein Kompetenznetzwerk der Musikhochschulen für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung angeschlossen. Das Netzwerk, an dem außer der HfMT elf weitere Hochschulen beteiligt sind, hat 2012 seine Arbeit aufgenommen. Die Aufgaben des Netzwerkes liegen in der Entwicklung, Konzeption und Durchführung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern Qualitätsmanagement, Lehrentwicklung und Beratung. Der Fokus liegt unter anderem auf der Unterstützung der teilnehmenden Hochschulen beim Auf- und Ausbau von Verfahren und Instrumenten zum lehrbezogenen Qualitätsmanagement sowie zur Lehrentwicklung auf der Ebene von Lehrenden. Der Senat der Hochschule hat eine Kommission Qualitätsentwicklung gebildet, die für die Entwicklung einer Evaluationsordnung sowie für die Begleitung von Evaluationsmaßnahmen zuständig sein wird. Ab 2014 soll systematisch mit der Evaluation von Lehrveranstaltungen begonnen werden. Unabhängig davon finden insbesondere in den wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen seit vielen Jahren teils von Studierenden und teils von Lehrenden initiierte Seminauswertungen statt.

Erfahrungen mit der Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf Bachelor/Master

Die folgenden Bemerkungen sind im Wesentlichen aus Sicht der DozentInnen (Studiengangsleitung und weitere DozentInnen) zu verstehen, die sich besonders mit dieser Umstellung befasst haben. Es fließen aber auch die Rückmeldung der Studierenden ein, die in regelmäßigen Abständen (semesterweise) zu Informations- und Diskussionsveranstaltungen eingeladen wurden.

Die Umstellung von Staatsexamen auf Bachelor/Master betrifft viele Fächer des Lehramtsstudiums Musik nicht gravierend. Für die Studierenden ist der Unterricht einzeln und in Kleingruppen ein wichtiger Anker für ihre Studienidentität. Gerade dieser Teil ist erst einmal von der Umstellung wenig betroffen. Die großen strukturellen Änderungen – vor allem die Teilung in Bachelor/Master – haben doch starke Eingriffe verlangt, so ist ein durchgängiger Unterricht über 7 Semester im künstlerischen Hauptfach jetzt nicht mehr möglich. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Umstellung nicht grundsätzlich als Verschlechterung aufgefasst wird, aber in Teilbereichen durchaus Nachjustierungen nötig wären.

⁴ Eine vierte Professur ist derzeit durch die Arbeit im Rektorat gebunden. Die halbe Mitarbeiterstelle wird zum Wintersemester 2014/15 als Vertretung eingesetzt.

- Am deutlichsten spürbar in der Rückmeldung der Studierenden waren Schwierigkeiten mit der Koordination der Studienangebote zwischen dem Fach Musik und dem zweiten Fach an der Universität, ganz besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern. Davon ist auch das Studienverhalten im Fach Musik nicht unberührt geblieben. So wird die Koordination zunehmend schwieriger, wenn im zweiten Fach verpflichtende Veranstaltungen ohne Wahl oder nur jedes zweite Semester angeboten werden. Das Einhalten der Regelstudienzeit wurde für einzelne Studierende extrem erschwert. Wir sind darüber in ständigem Austausch mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung, u.a. auch als Mitglied im ZfL-Lenkungsausschuss, wo diese Anliegen sehr wohl ernst genommen werden. Derzeit ist aber eine deutliche Verbesserung noch nicht wahrnehmbar. Auffallend ist aus Sicht der Studiengangleitung auch, dass einzelne Studierende rückmelden, die Arbeitsbelastung habe sich so gesteigert – auch hier sind es in erster Linie Studierende der naturwissenschaftlichen Fächer –, dass sie nicht mehr zum Üben kämen und wir nach Lösungen für eine Verlängerung des künstlerischen Unterrichts suchen müssen.
- Die aktive und freie Studiengestaltung, die wir von den Staatsexamensstudierenden gewohnt waren, ist derzeit noch irritiert. Auffallend ist, dass sich die Haltung der Studierenden geändert hat. Sie tendieren dazu, die Studienverlaufspläne nicht als Vorschlag für die Gestaltung, sondern als quasi „schulischen“ Stundenplan aufzufassen. Man kann das Abarbeiten der Pläne auch als positiven Effekt und eine stärkere Zielgerichtetheit auffassen, es ist aber durchaus zu fragen und zu beobachten, ob dadurch nicht die aktive Gestaltung des Studiums, die für die Entwicklung des eigenen Profils eminent wichtig ist, nicht erschwert wird. In diesem Punkt ist jedenfalls eine beratende Unterstützung deutlich wichtiger geworden.
- Die Einschränkung des Fächerangebotes mit der Umstellung auf Bachelor/Master wird von allen Seiten und immer wieder als großes Manko angesehen. Selbst bei großem Interesse an einem Studium Musik an unserer Hochschule finden sich viele Studierende in der Situation, ihr gewünschtes Zweitfach nicht wählen zu können. Da mit der Umstellung auf Bachelor/Master die Möglichkeiten für das Studium eines Erweiterungsfaches extrem eingeschränkt wurden, verschärft sich dieses Problem. Hier ist zu hoffen, dass im Rahmen der Konzeption spezifischer Angebote seitens der Universität Abhilfe geschaffen werden kann.
- Es scheint sich anzubahnen, dass der Schnitt in der Lehramtsausbildung durch die Teilung in Bachelor und Master die Studienbiografien den Betroffenen selbst deutlicher ins Blickfeld rückt. Seit der Mitte des Bachelor mehren sich Beratungsgespräche, in denen die Studierenden überlegen, ob sie nicht vor dem Master Lehramt noch einen anderen musikbezogenen Bachelor oder Master einschleiben sollen. Das Interesse an weiteren musikbezogenen Studiengängen war auch vorher schon da, gestaltete sich aber „schleichender“, d.h., dass explizite Entscheidungen für oder gegen einen Studiengang später getroffen wurden. Es ist noch nicht absehbar, was dies genau bedeutet, aber jetzt schon steht fest, dass in der Beratung gezielt darauf reagiert werden muss.
- Sehr deutlich spürbar sind der Wegfall der abschließenden Examenprüfungen und die Reduktion von Leistungsnachweisen in den wissenschaftlichen Fächern. In Reaktion darauf haben wir begonnen, den Aufbau von Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten durch eine Erweiterung von Tutorien zu unterstützen.

- Zu einer der größten Veränderungen zählt das Praxissemester. Hier ist aber jetzt schon zu bemerken, dass sich Zusammenarbeiten erweitert haben (Vorbereitung in den Fächerverbänden) und allgemein, sowohl von Seiten der DozentInnen der Fachdidaktik wie auch von den Studierenden diese Neuerung positiv aufgenommen wird. Im Zuge der Vorbereitung darauf, hat sich in der Fachdidaktik Musik auch die Aufmerksamkeit auf forschendes Lernen erhöht und seit mehreren Semestern finden dazu Seminare statt sowie ein Austausch dazu unter den DozentInnen und mit den MentorInnen an den Kooperationsschulen und einzelnen FachleiterInnen. Was noch nicht absehbar ist: Im Staatsexamen wurden für Musik Fachpraktika mit intensiver Begleitung und in Zusammenarbeit mit einer eigenen MentorInnengruppe durchgeführt. Es wird versucht, diese Kooperation mit den mittlerweile über 10 Jahren bestehenden MentorInnen auch im Praxissemester weiterzuführen. Es ist aber noch nicht ersichtlich, was es bedeutet, dass vor dem Praxissemester jetzt keine Fachpraktika mehr mit den zukünftigen Zielgruppen der Studierenden existieren.
- Für den Übergang in den Master deutet sich an, dass die Studierenden in der Regel an der Hochschule bleiben und den Standort nicht wechseln wollen.

Auslaufen der Ein-Fach-Studiengänge im Fach Musik für den Lehramtsstudiengang Gymnasium und Gesamtschule

An der Hochschule für Musik und Tanz Köln wurden im Rahmen der Akkreditierung lehramtsausbildender Teilstudiengänge des Jahres 2010 neben den Studienbereichen *Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen* und *Musik für das Lehramt an Berufskollegs* folgende Studienbereiche akkreditiert:

- Ein-Fach-Studium Lehramt Musik, Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik
- Ein-Fach-Studium Lehramt Musik, Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik
- Ein-Fach-Studium Lehramt Musik, Schwerpunkt Kirchenmusik ,
a) Profil evangelische Kirchenmusik, b) Profil katholische Kirchenmusik.

Im Rahmen dieser Studienbereiche konnte jeweils eine zusätzliche Qualifikation in Instrumental- bzw. Gesangspädagogik, Elementarer Musikpädagogik bzw. evangelischer oder katholischer Kirchenmusik erworben werden. Nach den schon längeren Erfahrungen mit Ein-Fach-Studiengängen Musik (seit 2004 an dieser Hochschule) und den weiteren Erfahrungen mit diesen Kombinationsstudiengängen sowie einer genauen Beobachtung der Berufsfelder haben wir uns dazu entschlossen, diese Studienbereiche auslaufen zu lassen: Mit dem Wintersemester 2014/2015 werden keine neuen Studierenden mehr in diese Studienbereiche eingeschrieben. Folgende Gründe waren ausschlaggebend für diese Entscheidung:

- Ein-Fach-Lehrende müssen mit schlechteren Berufsaussichten rechnen als Lehrende mit zwei Fächern. In Zeiten, in denen nicht alle StudienabsolventInnen die Aussicht haben, an Schulen eingestellt zu werden, sind vermehrt AbsolventInnen gefragt, die eine Qualifikation in mehreren Schulfächern nachweisen können. Die Beobachtung des Berufsfeldes zeigt außerdem, dass Ein-Fach-Lehrende nach einer Anstellung weniger gute Möglichkeiten haben, eine Schule zu wechseln oder an den Ort ihrer Wahl zu kommen. Auch hier scheint mehr Flexibilität für Lehrende mit zwei Fächern zu bestehen.
- Da es bislang nicht möglich ist, an der Universität zu Köln ein Erweiterungsfach zu studieren, verringert sich auch das Interesse an den Ein-Fach-Studiengängen. Ein beachtlicher Teil der bisherigen Ein-Fach-Studierenden (wenigstens die Hälfte) hatte im Staatsexamen ein weiteres Fach studiert.
- Entgegen der ursprünglichen Hoffnung – vor allem im Zuge der Entwicklung hin zur Ganztagschule – haben sich trotz einer weiteren Annäherung der Berufsbilder von Musiklehrenden an

allgemeinbildenden Schulen und Musikschullehrenden keine Veränderungen in der Anstellungspraxis ergeben: So ist es grundsätzlich nicht möglich, mit halber Stundenzahl in der Schule und mit der anderen Hälfte bei einer Kirchengemeinde oder mit halber Stelle an der Schule und mit einer weiteren halben Stelle an der Musikschule angestellt zu sein. Auch in näherer Zukunft scheint sich hier keine Veränderung abzuzeichnen, so dass eines der zentralen Motive für die Einführung der Ein-Fach-Studiengänge nicht mehr gegeben erscheint.

- Der Verwaltungsaufwand für die Studiengänge ist angesichts der doch geringen Zahl an Studierenden unverhältnismäßig hoch. Da außerdem den Lehramtsstudierenden ohnehin die Möglichkeit offen steht, die kombinierten Studiengänge zu ergänzen, wird diese inhaltlich immer noch sinnvolle Kombination und Erweiterung der Expertise niemandem grundsätzlich verwehrt.

Am 23. Mai 2014 wurde durch den Prorektor für Lehre und Studium beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW ein Antrag auf Auslaufen der Ein-Fach-Studiengänge gestellt. Sobald das Ministerium sein Einverständnis zum Auslaufen erteilt hat, wird umgehend eine Auslaufordnung erstellt, die den Akkreditierungsunterlagen dann noch hinzugefügt wird. Seit dem Wintersemester 2014/15 werden keine neuen Studierenden mehr in diese Studiengänge aufgenommen; die Studierenden, die bereits in diesen Studiengängen eingeschrieben sind, werden individuell so beraten, dass sie das Studium im Rahmen der Erstakkreditierung abschließen können.

Kooperation mit der Universität zu Köln

Die Hochschule für Musik und Tanz (HfMT) kooperiert im Bereich der Lehramtsausbildung eng mit der Universität zu Köln (UzK). Insgesamt kann die Kooperation als sehr vertrauensvoll und partnerschaftlich bezeichnet werden. Unsere Hochschule erfährt große Unterstützung und Entlastung durch das Zentrum für LehrerInnenbildung der UzK bei den unterschiedlichen Prozessen sowohl im administrativen Bereich (z.B. im Rahmen der Bachelorabschlüsse, Masterzulassung, Platzvergabe im Praxissemester) als auch im konzeptionellen Bereich – insbesondere rund um die Ausgestaltung des Praxissemesters und der Zusammenarbeit innerhalb der Ausbildungsregion Köln.

Der zwischen beiden Hochschulen ausgehandelte Kooperationsvertrag wurde vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen (u.a. Modellakkreditierung, gemeinsames Masterzulassungsverfahren, Praxissemester) überarbeitet und Schwachstellen der bisherigen Regelungen beseitigt. Die Neufassung steht kurz vor der Unterzeichnung. Der aktuelle Stand findet sich im Anhang.

Im Wesentlichen regelt der Kooperationsvertrag die wechselseitigen Zuständigkeiten und Beteiligungen der HfMT und der UzK an Gremien und Arbeitsgruppen (insbesondere im ZfL-Lenkungsausschuss sowie im Gemeinsamen Prüfungsausschuss).

Er enthält zudem Vereinbarungen zu Erst- und Zweithörerstatus sowie zur Einschreibepaxis – inklusive einer NC-Bonierung bei bestandener künstlerischer Eignungsprüfung; Regelungen zur Nutzung der Studienangebote Bildungswissenschaften und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte der UzK durch die HfMT; ergänzt durch Regelungen bzgl. Organisation und Begleitung der Praxisphasen und der Portfolioarbeit mit dem Ziel der Schaffung klarer Zuständigkeiten und eines einheitlichen Angebots für den Standort Köln.

B 1 Ziele und Curriculum

B 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Für alle Teilstudiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln gibt es Zulassungsvoraussetzungen. Die Eignungsprüfung besteht aus fünf Teilen: Neben einer Prüfung der jeweils gewählten künstlerischen Fächer werden allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit schriftlich und mündlich geprüft sowie ein Kolloquium und eine Ensembleprobe durchgeführt. Auf der Basis der Bewertung aller Einzelleistungen, die mit Ausnahme der schriftlichen Teile vor einer Kommission abzulegen sind, wird die Gesamtnote errechnet und über eine Empfehlung für die Aufnahme beraten. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums in den jeweiligen Studienprofilen ist die Grundlage für den Zugang zum jeweilig anschließenden Master. Ein Wechsel zum anderen Profil ist möglich, indem die jeweils studienspezifischen Elemente ergänzt werden.⁵

B 1.2 Studieninhalte und Studienverlauf

B 1.2.1 Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium besteht aus vier Modulsträngen, in denen die künstlerischen Fächer, der künstlerisch-praktische Kontext, die Studienangebote im Bereich Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowie ein Wahlpflichtbereich zusammengefasst sind. Aus der unten angeführten Modulstruktur – beispielhaft für das Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung/ Improvisation/Partiturspiel – ist ersichtlich, wie die Module aufeinander folgen und wie sie miteinander verzahnt sind.

⁵ Ein Wechsel vom *Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule* zu *Musik für das Lehramt an Berufskollegs* bedeutet etwa, dass die EMP-spezifischen Studienelemente ergänzt werden. Umgekehrt wären die zwei Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft sowie die auf schulspezifische Zielgruppen ausgerichteten Lehrveranstaltungen in Ensembleleitung und Musikpädagogik zu ergänzen. Der Wechsel in die andere Richtung erfolgt nach demselben Prinzip. Dafür entwickelt die Studiengangsleitung für die Betroffenen einen Plan zur sinnvollen Integration der fehlenden Studienelemente.

Studienverlaufsplan Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Hauptfach Klavier oder Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel (Modulbenennung a)

Weitere Informationen: www.hfmt-koeln.de

- 1. künstlerisches Kernmodul
- 2. künstlerisch-praktischer Kontext
- 3. Musikpädagogik / Musikwissenschaft

- künstlerisch-praktischer Kontext A-B
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft

Fächer

BACHELOR

MASTER

Semester
Anrechnung
Klavier bzw. Hauptfach LIP
Gesang
Grundkurs Gruppenmusizieren
Ensemblepraxis vokal
Wahlpflicht*
Gehörbildung
Kontrapunkt
Harmonielehre
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie
Arrangement
Formenlehre
Analyse
Sprechen
Chorische Stimmbildung
Bewegung/Tanz
Ensembleleitung vokal
Ensembleleitung instrumental
LIP Gruppenunterricht
LIP Einzelunterricht
Percussion
Musikpädagogik
Musikwissenschaft

	1		2		3		4		5		6		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	P
Klavier bzw. Hauptfach LIP	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	X
Gesang	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	2	0,5	2	X
Grundkurs Gruppenmusizieren	2	2											
Ensemblepraxis vokal	2	1											
Wahlpflicht*					1	2				2	2		
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1					X
Kontrapunkt	1	0,5	1	0,5									X
Harmonielehre	1	0,5	1	0,5	1	1	1	1					X
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie													
Arrangement													
Formenlehre													
Analyse													
Sprechen			1	0,5									
Chorische Stimmbildung			1	0,5									
Bewegung/Tanz			2	1									
Ensembleleitung vokal			2	1	2	1	2	2					X
Ensembleleitung instrumental													
LIP Gruppenunterricht			1	1	1	1	1	1	1	2			X
LIP Einzelunterricht													
Percussion													
Musikpädagogik	2	2			2	4			2	2			LN
Musikwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	4	2	2			LN

	1		2		3		4		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	P
Klavier bzw. Hauptfach LIP									
Gesang									
Grundkurs Gruppenmusizieren									
Ensemblepraxis vokal									
Wahlpflicht*									
Gehörbildung									
Kontrapunkt									
Harmonielehre									
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie									
Arrangement									
Formenlehre									
Analyse									
Sprechen									
Chorische Stimmbildung									
Bewegung/Tanz									
Ensembleleitung vokal									
Ensembleleitung instrumental									
LIP Gruppenunterricht									
LIP Einzelunterricht									
Percussion									
Musikpädagogik									
Musikwissenschaft									

Stand: 18.02.2014

P = Prüfung am Ende der Veranstaltungsreihe; Form wie in Modulhandbuch beschrieben, LN = Leistungsnachweis

* Es wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich vokal- oder instrumentalpraktische Veranstaltungen zu belegen.

B 1.2.2 Musik für das Lehramt an Berufskollegs

Das Studium besteht aus vier Modulsträngen, in denen die künstlerischen Fächer, der künstlerisch-praktische Kontext, die Veranstaltungen von Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowie ein Wahlpflichtmodul zusammengefasst sind. Darin befinden sich Veranstaltungen, die in besonderer Weise auf die Arbeit mit zukünftigen Erzieherinnen und Erziehern vorbereiten. Aus der unten angeführten Modulstruktur – beispielhaft für das Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung/ Improvisation/Partiturspiel – ist ersichtlich, wie die Module aufeinander folgen und wie sie miteinander verzahnt sind.

Studienverlaufsplan Musik für das Lehramt an Berufskollegs

Hauptfach Klavier oder Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel (Modulbenennung a)

Weitere Informationen: www.hfmt-koeln.de

1. künstlerisches Kernmodul

2. künstlerisch-praktischer Kontext

3. Musikpädagogik / Musikwissenschaft

künstlerisch-praktischer Kontext A-B

Musikpädagogik

Musikwissenschaft

Zur Entwicklung des berufsbezogenen Profils beachten Sie bitte die Empfehlungen in den Modulhandbüchern dieses Studiengangs.

Fächer	BACHELOR													MASTER										
	1		2		3		4		5		6		P	1		2		3		4		P		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP			
Semester																								
Anrechnung																								
Klavier bzw. Hauptfach LIP	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	X											
Gesang	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	2	X										
Grundkurs Gruppenmusizieren	2	2																						
Ensemblepraxis vokal	2	1																						
Wahlpflicht*																								
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1					X											
Kontrapunkt	1	0,5	1	0,5									X											
Harmonielehre	1	0,5	1	0,5	1	1	1	1					X											
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie																								
Arrangement																								
Formenlehre																								
Analyse																								
Sprechen			1	0,5																				
Chorische Stimmbildung			1	0,5																				
Bewegung/Tanz			2	1																				
Ensembleleitung vokal			2	1	2	1	2	2					X											
Ensembleleitung instrumental																								
LIP Gruppenunterricht			1	1	1	1	1	1	1	2			X											
LIP Einzelunterricht																								
Percussion																								
Musikpädagogik	2	2			2	4			2	2			LN											
Musikwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	4	2	2			LN											

Stand: 18.02.2014

P = Prüfung am Ende der Veranstaltungsreihe; Form wie in Modulhandbuch beschrieben, LN = Leistungsnachweis

* Es wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich vokal- oder instrumentalpraktische Veranstaltungen zu belegen.

B 1.3 Studienorganisation

Für die Studienorganisation der Teilstudiengänge ist die Studiengangsleitung für das Lehramt verantwortlich. Ihr steht das Studiensekretariat für die administrative Arbeit sowie das Lehramtssekretariat für die Beratung und die Versorgung mit studienbegleitenden Informationsveranstaltungen bzw. -materialien zur Verfügung. Das Lehrangebot wird über die Studiengangsleitung eingeholt und auf Ausgewogenheit sowie auf Studierbarkeit überprüft. Die Informationen zum Studium werden über die Homepage zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Fächer werden zusätzlich durch kleine Kommissionen vertreten; so wird etwa der künstlerische Gruppenunterricht im Lehramtsstudium von einem eigenen Gremium koordiniert. Die Koordination mit der Universität wird durch den Dekan bzw. die Dekanin, die Studiengangsleitung Lehramt Musik und weitere hauptamtlich Lehrende gewährleistet.

Die Lehramtsstudien weisen eine Vielzahl von Lehrmethoden auf. Insbesondere sind zu nennen: künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht, Übungen, Coaching (eigenständige Vokalgruppen), Kolloquien, Projektberatung und Seminare. Die meisten fachdidaktischen Veranstaltungen sind als Seminare angelegt. Die Form der Vorlesung bildet eher eine Ausnahme (eine Vorlesung im Rahmen der Musikwissenschaft).

In Musikpädagogik sind die Angebote fast ausschließlich lehramtspezifisch ausgerichtet. Dies trifft auch auf den größten Teil der musikpraktischen Fächer zu. In Musikwissenschaft und Musiktheorie richten sich die Angebote in den meisten Fällen an mehrere Fächer bzw. Studiengänge. Für den Teilstudiengang *Lehramt Musik Gymnasium Gesamtschule* kann man davon ausgehen, dass etwa ein Drittel des Angebotes (ohne die Anteile des Praxissemesters) explizit lehramtspezifisch aus-

gerichtet sind, ein Drittel immer wieder Anteile einer Lehramtsspezifika enthält (z. B. die verschiedenen Formen der Ensembleleitung, Kinderchorleitung) und ein Drittel polyvalent angelegt ist.

Die Teilstudiengänge sind je nach Zielgruppen in den didaktischen Inhalten unterschiedlich akzentuiert. So sind etwa im Teilstudiengang Berufskolleg Elemente für die Arbeit in der Früherziehung und der Elementaren Musikpädagogik enthalten. Die Studierenden können im Teilstudiengang „Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule“ aus einer Vielzahl künstlerischer Hauptfächer wählen. Je nach Interesse und Fähigkeit sind im Bereich des angewandten Klavierspiels (LIP) verschiedene Schwerpunktsetzungen möglich. Den Studierenden stehen Instrumental- und Vokalensembles verschiedenster Genres und Besetzungen zur Auswahl und der gesamte Bereich der musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen hält Wahlmöglichkeiten bereit (so stehen z. B. pro Semester für historische Musikwissenschaft im Bachelor wenigstens sieben verschiedene Seminare zur Auswahl). Eine besondere Form der Wahlmöglichkeit wird dadurch eröffnet, dass zur Vertiefung der Studien und zur Qualifizierung für besonders berufsrelevante Arbeitsbereiche Veranstaltungen gesammelt und am Ende ab einer Leistungspunktzahl von 8 eigens ausgewiesen werden können.

Im Bachelor sollen einzelne musikpädagogische Veranstaltungen gezielt mit dem Berufsfeldpraktikum gekoppelt werden (z. B. ein Seminar zum Klassenmusizieren mit der Bläserklasse an einer Schule). Von großer Bedeutung wird die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters sein. Das bisher etablierte Mentorensystem soll dafür weiterhin genutzt werden. Zusätzlich ist die Begleitung durch die Musikpädagogen und eine enge Kooperation mit den anderen Instanzen der Begleitung sichergestellt. Dafür wurde einerseits in Fachverbänden gemeinsam mit VertreterInnen der Schulen und der Zentrums für die schulpraktische Ausbildung ein Konzept entwickelt. Darüber hinaus werden seit mehreren Semestern von den MusikpädagogInnen Formen des forschenden Lernens in Begleitseminaren zu Praktika erprobt und gemeinsam mit den MentorInnen an den Schulen ausgewertet. Die Studierenden werden durch besondere Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten von Auslandsstudien informiert. Der Fachbereich, in dem die pädagogischen Studiengänge zusammengefasst sind, verfügt über eine eigene Vertretung in der Erasmus-Kommission der Hochschule und sorgt für die Unterstützung von Studierenden, insbesondere durch die Beratung und Begleitung von Auslandsaufenthalten. Die DozentInnen für die Studiengänge sind in internationalen Verbänden präsent und pflegen internationale Kontakte. Dies kommt den Studierenden in vielerlei Hinsicht zugute (z. B. spezielle Kooperationen mit internationalen Musikinstitutionen⁶, Workshops, die Einbindung und Mitarbeit im Music Education Network⁷ sowie Initiativen der Vernetzung mit LehrerbildnerInnen andere Länder, Integration von internationalen Tagungen in das Lehrangebot). Da Musikhochschulen traditionell über die Lehrenden und Studierenden ein Ort internationaler Begegnungen sind, werden Aktivitäten im künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich selbstverständlich und regelmäßig international konzipiert und durchgeführt. Die Hochschule verfügt mit der Europäischen Akademie für Musik und darstellende Kunst Montepulciano über einen ständigen mit Kooperationsprojekten bespielbaren Außenstandort, der auch von den pädagogischen Studiengängen genutzt wird.

Die Teilstudiengänge bieten diverse Grundkurse. Dort wird neben den inhaltlichen Aspekten besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Kommunikations- und Präsentationskompetenz gelegt. Ein begleitendes studentisches Tutorium unterstützt diese Fähigkeiten und führt in die wesentlichen mündlichen und schriftlichen Präsentationsformen ein. Insbesondere in Gesang sowie im Bereich der Sprecherziehung werden stimmliche und körperliche Präsenz geübt. Der gezielte Einsatz der Körpersprache sowie die Entwicklung von Leitungskompetenz spielen speziell in den Fächern der vokalen und instrumentalen Ensembleleitung eine Rolle. In allen Studienbereichen wird auf die Entwicklung metakognitiver Fähigkeiten Wert gelegt: Die Fähigkeit, das eigene Lernen zu reflektieren und auf dieser Grundlage auch Verständnis für die Lernwege anderer entwickeln zu können, ist nur ein Beispiel. Die musikpädagogischen Veranstaltungen bündeln solche Schlüsselqualifikationen durch ihre Thematisierung in der Fachdidaktik und verbinden sie mit der Entwick-

⁶ Über die Musikethnologie besteht z. B. eine ständige Kooperation mit einer Musikschule in Madras (Indien). Ein anderes Beispiel ist der jüngst abgeschlossene Kooperationsvertrag mit dem Venezolanischen Chor- und Orchestersystem „El Sistema“, der Studierende in Austauschprojekte involviert.

⁷ eine Initiative der European Association of Schoolmusic.

lung von Methodenkompetenz. Die Möglichkeit, Prüfungen als integrative Projekte abzulegen, stützt überdies die Kompetenz zur Planung und Durchführung komplexer Vorhaben. Teilprüfungen sind dadurch begründet, dass das Studium des Faches Musik insbesondere in den musikpraktischen Fächern durch einen sukzessiven Erwerb anwendungsorientierter Kompetenzen geprägt ist, der sich ohnehin in Produkten niederschlägt oder sinnvollerweise auf eine abschließende Präsentation zuläuft.

Die Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik werden bereits in den Grundkursen zu Musikwissenschaft und -pädagogik gelegt. Darüber hinaus finden regelmäßig Seminare mit Schwerpunkt auf forschendem Lernen statt. Forschungsmethoden werden nicht nur über die Arbeit in den Seminaren vermittelt, sondern es sind regelmäßig eigene Veranstaltungen zu methodologischen Fragen eingerichtet (z. B. Schul- und Unterrichtsforschung in der Musikpädagogik, Methoden der musikwissenschaftlichen Forschung). Die Masterarbeit ermöglicht nicht nur eine individuell betreute Vertiefung der Forschungskompetenz, sondern bietet auch die Möglichkeit des Diskurses von Forschungsansätzen und -methoden in einem Kolloquium.

B 2 Studierbarkeit

Die Dozenten und Dozentinnen der verschiedenen Fächer (siehe Modulstränge) klären und koordinieren die einzelnen Lehrveranstaltungen im Detail. Für die Übersicht des gesamten Angebotes ist die Studiengangsleitung zuständig. Pro Semester werden Vertreterinnen und Vertreter verschiedenster künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Fächer von der Studiengangsleitung zur Mitwirkung an einem Schwerpunktthema eingeladen.

Erfahrungsgemäß werden Germanistik, Geschichte, Englisch und Mathematik als häufigste Kombinationsfächer zu Musik angegeben. Ein Drittel der Studierenden studiert im Moment noch Musik als einziges Unterrichtsfach. Dies wird sich durch das Auslaufen der Studiengänge sukzessive ändern. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem zeigten vor allem in Hinblick auf die Kombination mit den naturwissenschaftlichen Fächern Probleme in der Vereinbarkeit. Darüber besteht ein ständiger Kontakt mit der Universität zu Köln. In Hinblick auf die Kombination mit einem anderen Fach ist die Eigenart des Musikstudiums besonders zu beachten. Die Studierenden haben erhebliche Übungs- und Anwesenheitszeiten in den künstlerischen Fächern abzuleisten und die Kombination mit einem Fach an der Universität bringt zusätzliche Anfahrtszeiten mit sich. Aufgrund dieser Eigenheiten kann es keine zwingende Garantie dafür geben, dass das Studium in der Regelstudienzeit zu schaffen ist.

Die Prüfungsorganisation der Teilstudiengänge erfolgt in einer Kooperation des Studiensekretariats und des Prüfungsamts der Hochschule mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln. Die Koordination der Teilstudiengänge mit dem Studium des zweiten Faches und den Bildungswissenschaften wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln übernommen.⁸

Die einzelnen Modulstränge sind mit verschiedenen Lehr- und Prüfungsformen verbunden, z. B. führt künstlerischer Einzelunterricht zu einer künstlerisch-praktischen Präsentation, eventuell mit Gespräch, oder ein musikwissenschaftliches Seminar zu bestimmten Formen der Auseinandersetzung mit mündlichen und schriftlichen Präsentationen. Insgesamt wird sowohl bei den Lehr- als auch bei den Prüfungsformen auf einen verstärkten Bezug zu zukünftigen Praxisfeldern geachtet (z. B. Chorleitung mit dem Kinderchor einer Schule, Vorbereitung eines Gesprächskonzerts für Jugendliche). Das Lehramtsstudium Musik ist von einer Vielfalt an Prüfungsformen geprägt, die einerseits aus der Verschiedenartigkeit der Lehr- und Lernsituationen hervorgeht, andererseits aber auch den Anforderungen des Berufsfeldes Schule entspricht. Es gibt künstlerisch-praktische Prüfungen, häufig verbunden mit Reflexionen oder Konzeptionen, die schriftlich und/oder mündlich ergänzt werden. Hierbei kann es sich um Konzerte, Kompositionen, Arrangements etc. handeln. In den wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird die gesamte Variante von Prüfungsformen, wie sie in der Prüfungsordnung steht, angeboten. Um diese Vielfalt zu kommunizieren, gibt es eigene

⁸ In einem Kooperationsvertrag der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Universität zu Köln werden Details der Kooperation in der Verwaltung der Studierendendaten und der Verschränkungen im Prüfungsbereich geregelt.

Hinweise für Leistungsnachweise, die auf der Website eingesehen werden können und den Studierenden und Lehrenden zur Verfügung stehen bzw. an die sie immer wieder erinnert werden.

Die Studierenden der Bachelor-/Master-Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) erhalten in den künstlerischen Fächern regelmäßiges und sehr individuelles Feedback (Einzelunterricht ist hier das deutlichste Beispiel). Aber auch in den anderen Fächern ist die Gruppengröße vergleichsweise klein und die Einbeziehung der gesamten Gruppe in einen Arbeitsprozess gut leistbar. Damit sind Rückmeldungen ein alltäglicher Teil der Arbeit. Darüber hinaus findet eine Fülle von Modulprüfungen in verschiedensten Formen statt. Den Studierenden stehen grundsätzlich individuelle Beratungsangebote von der generellen Studienberatung bis zur fachspezifischen Beratung zur Verfügung. Derzeit ist ein Beratungskonzept im Aufbau, wonach eine Gruppe von DozentInnen der Hochschule für Musik und Tanz mit verschiedenen Fächern und eigener Erfahrung mit dem Lehramtsstudium, für Einzelberatungen zur Entwicklung des eigenen Profils und zum Zusammenhang von Studium und Beruf zur Verfügung stehen werden. Die BeraterInnen verpflichten sich zu regelmäßigem Austausch und zur Fortbildung für diese Tätigkeit. In Zukunft soll dies den Studierenden vor allem für die Entscheidung zur Fortsetzung nach dem Bachelor Begleitung anbieten.

Die Kriterien und Standards für die Bewertung der Leistungen werden in den einzelnen Lehrveranstaltungen explizit gemacht. Sie sind darüber hinaus auch in schriftlicher Form einsehbar, z. B. die Qualitätskriterien für Leistungsnachweise oder für Bachelor- oder Masterarbeiten oder eine Sammlung von Kompetenzen für die einzelnen Fächer. Die Studierenden werden mündlich (in der Veranstaltung selbst) bzw. schriftlich durch die Sammlung der Kompetenzbeschreibungen sowie durch die Prüfungsrichtlinien über die Kriterien der Bewertung und die Standards (z. B. Schwierigkeitsgrad der zu bewältigenden Stücke) informiert.

Für die Beratung ist in erster Linie die Studiengangsleitung Lehramt Musik verantwortlich. Sie wird unterstützt durch ein eigenes Lehramtssekretariat für studienspezifische inhaltliche sowie durch das Studiensekretariat für organisatorische Fragen. Darüber hinaus werden regelmäßig (ein Mal pro Semester) Veranstaltungen zu Förderprogrammen sowie zu Auslandsstudien abgehalten. Obligatorisch ist eine zweitägige Einführungsveranstaltung. Weitere Beratungen können nach Bedarf in Anspruch genommen werden.

Tutorien werden zu den Grundkursen in Musikpädagogik und -wissenschaft angeboten sowie im Bereich des angewandten Klavierspiels und der Musiktheorie.

B 3 Ressourcen

Stelle	Denomination	Lehrdeputat	Status: - besetzt bis - nicht besetzt bis - auslaufend zum - im Besetzungsverfahren	bediente Studiengänge
C 3 Terhag	Musikpädagogik	9 SWS	besetzt bis 01.04.2022	LA Gym/Ge und LA BK
C 3 Geuen	Musikpädagogik, Neue Musik	9 SWS	besetzt bis 01.04.2021	derzeit Rektor
C 4 Stöger	Musikpädagogik	9 SWS	besetzt bis 30.09.2027	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikpädagogik
W 2 Niessen	Musikpädagogik	9 SWS	besetzt bis 31.11.2031	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikpädagogik
½ A 13 derzeit vakant	Musikpädagogik	2 SWS	nicht besetzt bis 30.09.2014	LA Gym/Ge und LA BK
A 14 Meyer	Musikpädagogik	9 SWS	besetzt bis 30.09.2032	LA BK, MA Musikpädagogik und

				BA of Music EMP und IP/GP
C 2 Vogel	Musikpädagogik	16 SWS	Beamtin auf Lebenszeit	LA BK, MA Musikpädagogik und BA of Music EMP und IP/GP
W 3 Jacobshagen	Musikwissenschaft	9 SWS	besetzt bis 30.09.2030	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikwissenschaft, BA und MA of Music
W 2 Kreutziger-Herr	Historische Musikwissenschaft	9 SWS	besetzt bis 30.09.2027	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikwissenschaft, BA und MA of Music
C 3 Neuhoff	Systematische Musikwissenschaft	9 SWS	besetzt bis 30.09.2023	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikwissenschaft, BA und MA of Music
C 3 Rappe	Poptheorie	9 SWS	besetzt bis 01.08.2031	LA Gym/Ge und LA BK, MA Musikwissenschaft, BA und MA of Music
C 3 Görg	Schulpraktisches Klavierspiel	Vollzeit	unbefristet besetzt	LA Gym/Ge und LA BK
C 3 Schuhenn	Chor- und Orchesterleitung	Vollzeit	unbefristet besetzt	LA Gym/Ge und LA BK, Kirchenmusik
½ W 2 Göstl	Kinderchorleitung	10,5	unbefristet besetzt	LA Gym/Ge und LA BK, Kirchenmusik
½ W 2 Sohn	Chorleitung Jazz/Pop	10,5	unbefristet besetzt	LA Gym/Ge und LA BK
Weitere hauptamtliche Lehrende übernehmen in den Fächern der Musiktheorie sowie in den künstlerischen Fächern Anteile für die Versorgung der Lehramtsstudierenden. Da es sich hier um eine sehr große Zahl handelt, wird darauf lediglich hingewiesen.				

Das Betreuungsverhältnis liegt im Gesamtdurchschnitt bei 6 Studierenden auf einen Dozenten / eine Dozentin. Ohne den Einzelunterricht ergibt sich ein Betreuungsverhältnis von etwa 10 zu 1.

Lehrbeauftragte tragen den größten Teil des künstlerischen Einzel- und Gruppenunterrichts. Sie können grundsätzlich entsprechende Hochschulabschlüsse und Qualifikationen im künstlerischen und pädagogischen Bereich vorweisen. Die Veranstaltungen in Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik werden großteils von hauptamtlichen Lehrenden vertreten. Hier sind die Lehraufträge nur zur Ergänzung da. Die Lehrbeauftragten in diesen Fächern weisen entsprechende wissenschaftliche oder pädagogische Studienabschlüsse sowie Qualifikationen in Forschung und Lehre auf.

Die größeren Seminar- und Vorlesungsräume der Hochschule stehen zwar nicht ausschließlich für die Lehramtsstudien zur Verfügung, aber doch hauptsächlich. So gibt es derzeit insgesamt drei Seminarräume für höchstens 30 bis 50 Studierende. Einer der Räume ist speziell für die Arbeit mit wechselnden Ensembles ausgestattet. In einem der Seminarräume steht die Ausstattung für die Arbeit mit Musiksoftware zur Verfügung.

Der gesamte Bibliotheksetat für ein Jahr beträgt etwa € 28.000,- für alle Standorte. Für die Lehramtsstudien stehen keine gesonderten Bibliotheksmittel zur Verfügung. Da dies aber die Teilstudiengänge mit dem größten Bedarf an Literatur sind (wenn man von Notenmaterial absieht), ist eine starke Vertretung in der Bibliothekskommission und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem

Leiter der Bibliothek selbstverständlich. Durch Berufungsmittel sind Teilbestände in den verschiedenen Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik angeschafft und die gängigen Zeitschriften zur Verfügung gestellt worden. Den Studierenden steht eine musikpädagogische Datenbank zur Verfügung.

Derzeit sind die räumlichen Bedingungen sowohl in qualitativer wie aber vor allem in quantitativer Hinsicht weitgehend zufriedenstellend. Seit dem Sommersemester 2010 wurde für das Personal im wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich neuer Raum in einem Nachbargebäude geschaffen. Dazu gehört ein weiterer kleiner Seminar- und Aufenthaltsraum für Personal und Studierende. Da die hauptamtlichen Mitarbeiter alle eigene Arbeitsräume mit Besprechungsmöglichkeiten haben und zusätzlich mehrere kleine Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen, kann die Beratung ohne räumliche Einschränkungen stattfinden. Für die Koordination der Räume ist der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs 5 zuständig.

Den Studierenden stehen zur Verfügung: Überäume für Einzelpersonen und Ensembles, Infrastruktur der Bibliothek mit Lesesaal, Präsenzbereich, Abspielgeräten und Computern, Aufenthaltsräume mit Internetsäulen.

B 4 Qualitätssicherung

Die HfMT Köln hat sich im Jahr 2011 dem bundesländerübergreifenden Verbundantrag im gemeinsamen Programm des Bundes und der Länder für ein *Kompetenznetzwerk der Musikhochschulen für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung* angeschlossen. Das Netzwerk, an dem außer der HfMT elf weitere Hochschulen beteiligt sind, hat 2012 seine Arbeit aufgenommen. Die Aufgaben des Netzwerkes liegen in der Entwicklung, Konzeption und Durchführung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern Qualitätsmanagement, Lehrentwicklung und Beratung. Der Fokus liegt auf der Unterstützung der teilnehmenden Hochschulen beim Auf- und Ausbau von Verfahren und Instrumenten zum lehrbezogenen Qualitätsmanagement sowie zur Lehrentwicklung auf der Ebene von Lehrenden, Veranstaltungen sowie Studienprogrammen, ferner die Beratung und Durchführung von Projekten für die teilnehmenden Hochschulen sowie die aktive Gestaltung der Netzwerkarbeit und des Austauschs zwischen den Hochschulen. Die Entwicklung von entsprechenden Instrumenten erfolgt arbeitsteilig, die HfMT ist dem Handlungsfeld Lehrentwicklung zugeordnet. Nach einer Entwicklungsphase im Jahr 2012, in der Bedarfs- und Machbarkeitsstudien vorgenommen sowie Befragungsinstrumente und Modellvorhaben zur Entwicklung der Lehre erstellt wurden, wurden an der HfMT 2013 eine Pilotstudie für eine Studienabschlussbefragung durchgeführt sowie mehrere Formate zum kollegialen Austausch bzw. zum Lehrcoaching auf den Weg gebracht. Der Senat der Hochschule hat eine Kommission *Qualitätsentwicklung* gebildet, die für die Entwicklung einer Evaluationsordnung sowie für die Begleitung von Evaluationsmaßnahmen zuständig ist. Zurzeit sind sowohl Verfahren zur Evaluation von Gruppenveranstaltungen wie auch Vorschläge zur Evaluation von Einzelunterricht Gegenstand der Diskussion. Zudem gibt es einen ersten Entwurf für eine Evaluationsordnung, an der die Kommission gerade intensiv arbeitet. In dieser Ordnung wird die Verantwortung für die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen geregelt sein. Nach dem momentanen Stand der Diskussion sind einerseits Verfahren zur Qualitätssicherung geplant, die eher der Unterstützung einer Feedbackkultur in der Hochschule dienen und nicht unbedingt von Dritten eingesehen werden, und andererseits wird eine standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation angestrebt, die konkret und datenbasiert Verbesserungen in den Studienbedingungen und in Studium und Lehre ermöglichen soll. Seit 2014 werden parallel bereits Lehrveranstaltungen mit einem in der Kommission intensiv beratenen vereinheitlichten Feedbackbogen evaluiert. Unabhängig davon finden insbesondere in den wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen seit vielen Jahren teils von Studierenden und teils von Lehrenden initiierte Seminarbewertungen statt.

Eine zusätzliche Besonderheit stellen einige der Modulabschlussprüfungen des Masterstudiums im Studienbereich Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln dar, in denen Möglichkeiten für individuelle Schwerpunktsetzungen der Studierenden bestehen. So können sie in allen Teilstudiengängen des Masterstudiums entscheiden, ob sie das Fach Musikpädagogik oder das Fach Musikwissenschaft mit einem schriftlichen bzw. mündlichen Leistungsnachweis abschließen. Seit Jah-

ren schon wird zudem ein Teil der Abschlussprüfungen in den Lehramtsstudiengängen fächerübergreifend bzw. -integrierend gestaltet: In von den Studierenden kreativ gestaltbaren Formen können musikpraktische Anteile mit musiktheoretischen, -wissenschaftlichen und -pädagogischen verknüpft werden. Die Erfahrungen mit diesen integrativen Prüfungsformen sind durchweg positiv: Sie wirken einer Abfrage isolierten Wissens entgegen und fördern den professionsbezogenen Kompetenzaufbau der Studierenden durch individuell gestaltbare, konkrete Handlungs- und Situationsbezogenheit. Diese Tradition wird in den hier beschriebenen Teilstudiengängen folgendermaßen aufgegriffen und fortgeführt: In den Teilstudiengängen Master Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master Musik für das Lehramt an Berufskollegs besteht die Möglichkeit, künstlerische und musikpädagogische, -wissenschaftliche und -theoretische Prüfungsteile miteinander zu verzahnen.

In der Hochschule für Musik und Tanz Köln werden darüber hinaus zurzeit folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen:

- Maßnahmen zur Förderung der horizontalen Kohärenz der Studieninhalte durch die hohe Tendenz zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zur Abstimmung von Inhalten für die Entwicklung von fachübergreifenden Schwerpunktthemen.
- Erweiterung der Anzahl der Prüfungskommissionen in der Eignungsprüfung durch Mentoren und Mentorinnen aus der Schule sowie bei den fachpraktischen Abschlussprüfungen durch fachfremde Vorsitzende.
- Die ständige Einrichtung von Fachkommissionen zur Klärung und Entwicklung inhaltlicher und struktureller Fragen, z. B. im Fach Ensembleleitung.
- Formalisierte Rückmeldungen zur Einschätzung der Studienqualität im Rahmen der Beratung von Studierenden.

Zu Rhythmus und Häufigkeit von Maßnahmen der Qualitätssicherung:

- Die Lehrevaluationen in den wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sind zu einer ständigen Einrichtung geworden. Auch neue Lehrbeauftragte werden dazu angehalten, die in der Kommission Qualitätsentwicklung vorgeschlagenen Feedbackbögen zu nutzen.
- Dieses Prinzip gilt auch für Großgruppenveranstaltungen im künstlerischen Bereich (Chorleitung, Orchesterleitung ...)
- In Hinblick auf Veranstaltungen des Kleingruppenunterrichts (z.B. Musiktheorie) sowie des Einzelunterrichts sind Maßnahmen erst in Entwicklung, die aber in den nächsten Semestern eingeführt und getestet werden sollen.
- Regelmäßig (mindestens ein Mal pro Semester) finden Treffen von Lehrenden der wissenschaftlichen Fächer zum Austausch über hochschuldidaktische Maßnahmen aus. In diese Treffen sollen in den nächsten Semestern auch Lehrende anderer Fächer einbezogen werden. Ziel ist das Kennenlernen unterschiedlicher Lehrkulturen.
- Für die Lehramtsstudierenden finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt, mindestens ein Mal pro Semester (aber gerade in der Einführungsphase der Studiengänge auch öfter). Ein Teil dieser Veranstaltungen ist immer der Rückmeldung über die Studiensituation gewidmet.
- Die Lehramtsstudierenden finden ein umfangreiches Beratungsangebot vor (Studentische Hilfskräfte, Studiengangsleitung, neu eingerichtetes Beratungsteam von Dozenten). Die beraterrelevanten Themen werden regelmäßig erfragt und als Rückmeldung zum Studium registriert (Treffen mit den Studentischen Hilfskräften für das Lehramtsbüro 14-tägig, neues Beratungsteam mindestens ein Mal pro Semester).
- Ein Mal pro Semester finden Treffen mit Musiklehrenden und FachleiterInnen statt, die unter anderem dem Austausch von Informationen über das Studium auf der einen und das Berufsfeld auf der anderen Seite dienen. Auf diese Weise können Einschätzungen zum Studium aus dem Berufsfeld einbezogen werden.

Anlagenverzeichnis

- 1. Modulhandbuch: Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Bachelor)***
- 2. Modulhandbuch: Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Master)***
- 3. Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor of Arts im Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs)**
- 4. Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Bachelor of Arts im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Entwurf 1.2 – Stand: 12. Mai 2014)***
- 5. Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Entwurf 1.2 – Stand: 12. Mai 2014)***
- 6. Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln**
- 7. Studienverlaufsplan Bachelor und Master Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- 8. Studienverlaufsplan Bachelor Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- 9. Studienverlaufsplan Master Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- 10. Studienverlaufsplan Bachelor und Master Musik für das Lehramt an Berufskollegs**

* Die Studiengänge Musik unterscheiden sich für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskolleg auf der Veranstaltungsebene. Prüfungsordnungen und Modulhandbücher sind identisch. Hier sind daher exemplarisch die Unterlagen für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule dokumentiert.

Anlage 1

Modulhandbuch Bachelor Musik

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(Stand: 24.10.2014)

Pflichtmodul 1.1 a (für Studierende mit Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 1 a					
BA-Modul 1.1 a	Workload 270 h	LP 9	Studien- semester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenz- zeit	Selbst- lernzeit	geplante Gruppen- größe
	a) Unterricht im Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel		30 Std.	90 Std.	Einzelunterricht, Grundkurs: 30 Vokalensemble: 30
	b) Grundkurs Gruppenmusizieren		30 Std.	30 Std.	
	c) Unterricht im Nebenfach Gesang		15 Std.	45 Std.	
	d) Ensemblepraxis vokal		30 Std.	0 Std.	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel und das Nebenfach Gesang wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 a), individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Gruppenmusizieren, die sie lerngruppenadäquat in die Planung von Unterricht einbinden können, sowie über die Kompetenz, in einem mehrstimmigen Vokalensemble sicher zu singen.				
3	Inhalte Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden setzen sich theoretisch und praktisch mit instrumentalen Gruppenmusizierprozessen auseinander. Dabei lernen sie Möglichkeiten des Musizierens in Gruppen kennen, indem sie an einem Vokalensemble teilnehmen und dort dem Fähigkeitsstand des Ensembles entsprechende Literatur einstudieren.				
4	Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulprüfung ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul 1.1 b (für Studierende mit Hauptfach Gesang)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 1 b						
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots		Dauer
1.1 b	300 h	10	1.-2. Sem.	jedes Semester		2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		SWS	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße	
	a) Unterricht im Hauptfach Gesang b) Grundkurs Gruppenmusizieren c) Unterricht im Nebenfach Klavier d) Gitarrenpraxis		30 Std. 30 Std. 15 Std. 30 Std.	90 Std. 30 Std. 45 Std. 30 Std.	Einzelunterricht, Grundkurs: 50, Ensemble: 30, Gitarrenpraxis: 10	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach Gesang und das Nebenfach wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 b), individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Gruppenmusizieren, die sie lerngruppenadäquat in die Planung von Unterricht einbinden können. Sie können grundlegende Modelle der Gitarrenbegleitung umsetzen sowie einfache Lieder begleiten.					
3	Inhalte Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden setzen sich theoretisch und praktisch mit instrumentalen Gruppenmusizierungsprozessen auseinander. Zudem beschäftigen sie sich mit verschiedenen Begleitmodellen der Gitarrenpraxis.					
4	Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht					
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -					
6	Prüfungsformen Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach.					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).					
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg					
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulprüfung ist unbenotet.					
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag					
11	Sonstige Informationen -					

Pflichtmodul 1.1 c (für Studierende mit Hauptfach anderes Instrument, Komposition bzw. Ensembleleitung)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 1 c					
BA-Modul 1.1 c	Workload 300 h	LP 10	Studien- semester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenz- zeit	Selbst- lernzeit	geplante Gruppen- größe
	a) Unterricht im instrumentalen Haupt- fach, in Komposition bzw. Ensembleleitung ¹		30 Std.	90 Std.	Einzelunterricht, Grundkurs: 30
	b) Grundkurs Gruppenmusizieren		30 Std.	30 Std.	
	c) Unterricht im Nebenfach Gesang		15 Std.	45 Std.	
	d) Unterricht im Nebenfach Klavier		15 Std.	45 Std.	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach und die Nebenfächer Klavier und Gesang wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 c), individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Gruppenmusizieren, die sie lerngruppenadäquat in die Planung von Unterricht einbinden können.				
3	Inhalte Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden setzen sich theoretisch und praktisch mit instrumentalen Gruppenmusizierungsprozessen auseinander.				
4	Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und in den Nebenfächern.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulprüfung ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

¹ Der Hauptfachunterricht Ensembleleitung umfasst eine Mischung aus Einzel- und Gruppenunterricht sowie Anteile von vokaler bzw. instrumentaler Ensembleleitung in verschiedenen Stilbereichen und Besetzungen sowie Aspekte des probenpraktischen Klavierspiels. Dabei soll darauf geachtet werden, dass er inhaltlich nicht kongruent ist mit dem Fach Ensembleleitung (Modul 2.1, 2.2, 2.4).

Pflichtmodul 1.2 a (für Studierende mit Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 2 a					
BA-Modul 1.2. a	Workload 180 h	LP 6	Studien- semester 3.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Unterricht im Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel b) Unterricht im Nebenfach Gesang		Präsenz- zeit 30 Std. 15 Std.	Selbst- lernzeit 90 Std. 45 Std.	geplante Gruppen- größe Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel und das Nebenfach Gesang wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 a), individuell weiterentwickelt.				
3	Inhalte Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken.				
4	Lehrformen Einzelunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulprüfung ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul 1.2 b (für Studierende mit Hauptfach Gesang)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 2 b						
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots		Dauer
1.2 b	210 h	7	3.-4. Sem.	jedes Semester		2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenzzeit	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße	
	a) Unterricht im Hauptfach Gesang		30 Std.	90 Std.	Einzelunterricht,	
	b) Unterricht im Nebenfach Klavier		15 Std.	45 Std.	Ensemble: 30	
	c) Ensemblepraxis vokal		30 Std.	0 Std.		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen					
	Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach Gesang und das Nebenfach Klavier wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 b), individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, verschiedene Modelle der Gitarrenpraxis situationsadäquat einzusetzen und diesen Einsatz zu reflektieren, , und über die Kompetenz, in einem mehrstimmigen Vokalensemble sicher zu singen.					
3	Inhalte					
	Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden beschäftigen sich mit verschiedenen Begleitmodellen der Gitarrenpraxis und deren Einsatz in verschiedenen Praxissituationen. . Dabei lernen sie Möglichkeiten des Musizierens in Gruppen kennen, indem sie an einem Vokalensemble teilnehmen und dort dem Fähigkeitsstand des Ensembles entsprechende Literatur einstudieren.					
4	Lehrformen					
	Einzelunterricht, Gruppenunterricht					
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)					
	-					
6	Prüfungsformen					
	Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach.					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten					
	Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).					
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)					
	Berufskolleg					
9	Stellenwert der Note für die Endnote					
	Die Modulprüfung ist unbenotet.					
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende					
	Jürgen Terhag					
11	Sonstige Informationen -					

Pflichtmodul 1.2 c (für Studierende mit Hauptfach anderes Instrument, Komposition bzw. Ensembleleitung)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 2 c					
BA-Modul 1.2 c	Workload 240 h	LP 8	Studien- semester 3.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Unterricht im instrumentalen Hauptfach, in Komposition bzw. Ensembleleitung b) Unterricht im Nebenfach Gesang c) Unterricht im Nebenfach Klavier		Präsenzzeit 30 Std. 15 Std. 15 Std.	Selbstlernzeit 90 Std. 45 Std. 45 Std.	geplante Gruppen- größe Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen in Bezug auf das Hauptfach und die Nebenfächer Gesang und Klavier wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach erworben sein sollen (s. Modul 1.3 c), individuell weiterentwickelt.				
3	Inhalte Gegenstand des Hauptfach- und des Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken.				
4	Lehrformen Einzelunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Unbenotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und in den Nebenfächern.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulprüfung ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul 1.3 a (für Studierende mit Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 3 a					
BA-Modul 1.3 a	Workload 240 h	LP 8	Studien- semester 5.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenz- zeit	Selbst- lernzeit	geplante Gruppen- größe
	a) Unterricht im Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel		30 Std.	90 Std.	Einzelunterricht
	b) Unterricht im Nebenfach Gesang		15 Std.	105 Std.	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>- <u>Hauptfach Klavier</u>: Die Studierenden verfügen im Hauptfach Klavier über die Kompetenz, eigenständige Deutungen von Musik unterschiedlicher Stilistik zu entwickeln und zu begründen sowie technische Fertigkeiten als Mittel zum ausdrucksvollen Spiel zu erwerben und anzuwenden. Sie sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten gut einzuschätzen und sich auf dem Instrument selbstbewusst, mit technischer Sicherheit auszudrücken und vor Publikum zu präsentieren. Die Studierenden können sich rasch einen Überblick über ein Musikstück verschaffen und Bewegungsimpulse mit dem Instrument geben bzw. Bewegung instrumental kommentieren. Sie besitzen die Fähigkeit, verschiedene Übetchniken (z.B. improvisatorisches Üben) zu reflektieren und einzusetzen, effektives Zeitmanagement und selbstständige, zielorientierte Arbeit am Instrument zu verwirklichen sowie die verschiedenen Lernbereiche des Studiums in das Instrumentalspiel zu integrieren.</p> <p>- <u>Hauptfach Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel</u>: Die Studierenden verfügen über die Kompetenz einer angemessenen, flexiblen und lebendigen Begleitung des Klassensingens auf dem Klavier. Sie sind zudem in der Lage, eine Ensemblearbeit bzw. -koordination durchzuführen und Zusammenspiel nicht nur, aber auch in populären musikalischen Stilbereichen zu realisieren. Darüber hinaus besitzen sie Improvisationskompetenz in verschiedenen Genres, Stilen und Besetzungen. Der kreative Umgang mit dem eigenen Instrument umfasst die Fähigkeit, über stilistisch breit angelegte Improvisationsgrundlagen nach bestimmten Vorgaben (Komposition, musikalische Bausteine, außermusikalische Anregung o. Ä.) zu verfügen sowie ein Repertoire an Improvisationstechniken und -modellen zu kennen und für die musikalische Arbeit mit anderen Menschen zur Verfügung zu haben. Die Studierenden verfügen über ein Grundrepertoire traditioneller Klavierliteratur und die Kompetenz, eigenständige Deutungen von Musik unterschiedlicher Stilistik zu entwickeln und zu begründen. Insgesamt besitzen sie die Kompetenz einer vielseitigen musikunterrichtsbezogenen Verwendung des Klaviers; sie verfügen über die dafür nötigen musikalisch-technischen Grundlagen und beherrschen verschiedene Übetchniken.</p> <p>- Die oben beschriebenen Kompetenzen der eigenständigen Deutung und Umsetzung von Musik unterschiedlicher Stilistik gelten ebenso für das Nebenfach Gesang, auch wenn die künstlerischen Fähigkeiten im Nebenfach nicht in gleicher Weise ausgebildet sind. Die Gesangsstimme wurde als körpereigenes und -bezogenes Instrument erfahren und entwickelt. Zusätzlich besitzen die Studierenden die Fähigkeit, grundlegende Stimmbildungsübungen durchzuführen sowie Übetchniken anzuwenden, zu reflektieren und auch in der Arbeit mit anderen zielgerichtet einzusetzen.</p>				
3	Inhalte				
	Gegenstand des Haupt- und Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken.				
4	Lehrformen				
	Einzelunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)				
	-				
6	Prüfungsformen				
	Benotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach (Gewichtung der Noten: 2:1).				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abge-				

	legte Prüfung(en) (s. Punkt 6).
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem Anteil von 30 % in die Abschlussnote ein.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag
11	Sonstige Informationen -

Pflichtmodul 1.3 b (für Studierende mit Hauptfach Gesang)

Titel des Moduls: Künstlerisches Kernmodul 3 b					
BA-Modul 1.3.b	Workload 210 h	LP 7	Studien- semester 5.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Unterricht im Hauptfach Gesang b) Unterricht im Nebenfach Klavier		Präsenz- zeit 30 Std. 15 Std.	Selbst- lernzeit 90 Std. 75 Std.	geplante Gruppen- größe Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Vielfalt musikalischer Stile im Fach Gesang zu überschauen, eigenständige Deutungen von Musik zu entwickeln und zu begründen, Sinnzusammenhänge der interpretierten Musik zu verstehen und zum Ausdruck zu bringen sowie technische Fertigkeiten als Mittel zum ausdrucksvollen Gesang zu erwerben und anzuwenden. Sie sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten gut einzuschätzen und sich mit ihrer Stimme selbstbewusst, mit technischer Sicherheit auszudrücken und vor Publikum zu präsentieren. Zudem können sie sich rasch einen Überblick über ein Musikstück verschaffen. In Bezug auf methodische Kompetenzen besitzen die Studierenden die Fähigkeit, verschiedene Stimmbildungsübungen sowie Übetchniken zu beherrschen, zu reflektieren und einzusetzen, effektives Zeitmanagement und selbstständige, zielorientierte Arbeit mit der eigenen Stimme zu verwirklichen sowie die verschiedenen Lernbereiche des Studiums in ihren Gesang zu integrieren. Außerdem sind sie in der Lage, sich musikalische Strukturen hörend zu erschließen und mit der Stimme anzudeuten. Diese Kompetenzen gelten ebenso für das Nebenfach Klavier, auch wenn die künstlerischen Fähigkeiten im Nebenfach nicht in gleicher Weise ausgebildet sind. Die Studierenden besitzen die Kompetenz, Lieder verschiedener Epochen und Genres stilicher zu begleiten sowie sich musikalische Strukturen hörend zu erschließen und auf dem Instrument anzudeuten. Der kreative Umgang mit dem eigenen Instrument umfasst zudem die Kompetenz, ein Repertoire an Improvisationstechniken und -modellen zu kennen und für die musikalische Arbeit mit anderen Menschen zur Verfügung zu haben. Die Studierenden können darüber hinaus in einem Instrumentalensemble mehrstimmig zu musizieren.				
3	Inhalte Gegenstand des Haupt- und Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Die Studierenden lernen Möglichkeiten des Musizierens in Gruppen kennen, indem sie an einem Instrumentalensemble teilnehmen und dort dem Fähigkeitsstand des Ensembles entsprechende Literatur einstudieren.				
4	Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Benotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und im Nebenfach (Gewichtung der Noten: 2:1)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem Anteil von 30 % in die Abschlussnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul 1.3 c (für Studierende mit Hauptfach anderes Instrument, Komposition bzw. Ensembleleitung)

Künstlerisches Kernmodul 3 c					
	Workload 270 h	LP 9	Studien- semester 5.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
	Lehrveranstaltungen		Präsenz- zeit	Selbst- lernzeit	geplante Gruppen- größe
	a) Unterricht im instrumentalen Haupt- fach, in Komposition bzw. Ensembleleitung		30 Std.	90 Std.	Einzelunterricht
	b) Unterricht im Nebenfach Gesang		15 Std.	45 Std.	
	c) Unterricht im Nebenfach Klavier		15 Std.	45 Std.	
	d) Ensemblepraxis vokal		30 Std.	0 Std.	
	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>- Hauptfach anderes Instrument: Die Studierenden verfügen in ihrem instrumentalen Hauptfach über die Kompetenz, die Vielfalt der musikalischen Stile am Instrument zu überschauen, eigenständige Deutungen von Musik zu entwickeln und zu begründen, Sinnzusammenhänge der interpretierten Musik zu verstehen und zum Ausdruck zu bringen sowie technische Fertigkeiten als Mittel zum ausdrucksvollen Spiel zu erwerben und anzuwenden. Sie sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten gut einzuschätzen und sich auf dem Instrument selbstbewusst, mit technischer Sicherheit auszudrücken und vor Publikum zu präsentieren. Zudem können sie sich rasch einen Überblick über ein Musikstück verschaffen („Vom-Blatt-Spiel“), und können Bewegungsimpulse mit dem Instrument geben bzw. Bewegung instrumental kommentieren („Bewegungsbegleitung“). Die Studierenden beherrschen verschiedene Übetchniken (z.B. improvisatorisches Üben), können diese reflektieren und einsetzen, verwirklichen effektives Zeitmanagement und selbstständige, zielorientierte Arbeit am Instrument und integrieren die verschiedenen Lernbereiche des Studiums in das Instrumentalspiel. Sie besitzen zudem die Kompetenz, sich musikalische Strukturen hörend zu erschließen und auf dem Instrument anzudeuten.</p> <p>- Hauptfach Komposition: Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Kompositionen in guter Qualität in Bezug auf Handwerk und Originalität sowie im Einklang mit eigenen künstlerischen bzw. musiktheoretischen Konzepten zu gestalten und zu reflektieren. Sie können eigene künstlerische Ideen mittels adäquater Kompositionstechniken verwirklichen und für Ensembles unterschiedlicher Zusammensetzung sowie im Hinblick auf verschiedene Situationen komponieren, arrangieren und instrumentieren. Zudem verfügen sie über Erfahrungen in der Einstudierung und Aufführung eigener Werke bzw. besitzen ggf. die Fähigkeit, die musiktechnologischen Instrumente den Anforderungen der eigenen Arbeit entsprechend zu verwenden. Außerdem besitzen sie die Kompetenz, für die Arbeit im gewählten Bereich musikalische, musiktheoretische und ästhetische Ideen zu entwickeln, zu verarbeiten und auch komplexe theoretische Inhalte klar und verständlich darzustellen. Sie können sowohl hörend als auch (die Partitur) lesend die charakteristischen Eigenschaften einer Musik erkennen und verbalisieren oder in einer anderen Form darstellen.</p> <p>- Hauptfach Ensembleleitung: Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, aus dem vielfältigen Repertoire von Instrumental- bzw. Vokalmusik lerngruppenspezifisch auszuwählen und dieses Repertoire evtl. selbst zu erweitern, indem sie praxistaugliches Arbeits- und Aufführungsmaterial (Spiel- und Singanweisungen, Partituren, Arrangements, Playbacks etc.) erstellen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, den historisch-stilistischen Gehalt und den gesellschaftlichen bzw. aufführungspraktischen Kontext aufzuführender Musikwerke zu erkennen und authentisch zu vermitteln, Realisierungsschwierigkeiten zu antizipieren sowie Erarbeitungsprozesse sowohl langfristig als auch im Detail zu planen. Sie können musikalische Gestaltungsprozesse in einer Gruppe initiieren und diese weiterentwickeln, sie verfügen über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichengebung und setzen dieses funktional ein, nutzen das Klavier in angemessener Weise als Probeninstrument, können Fehler in einzelnen Stimmen heraushören, arbeiten zeitökonomisch mit einer Gruppe und reflektieren Arbeitsprozesse kritisch. Dabei sind sie auch in der Lage, das eigene Leitungsverhalten (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit der Gruppe, der Methodik, des musikalischen Anspruchs oder der Literatúrauswahl) kritisch zu reflektieren, Konflikte zu erkennen und Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln, Entscheidungen transparent zu</p>				

	<p>machen sowie Leitungsfunktionen zu vermitteln und in angemessener Weise zu delegieren. Schließlich besitzen sie die Kompetenz, Präsentationsformen und Inszenierungen eigenständig und aus der Gruppe heraus zu entwickeln, die eigene Bühnenpräsenz einzuschätzen, zu entwickeln und angemessen einzusetzen, Bühnenverhalten mit Schülerinnen und Schülern zu thematisieren und einzuüben sowie die technischen Aspekte der Präsentation (Verstärkung, Mikrofonie, Mitschnitt etc.) zu bewältigen. Außerdem können sie Proben und Aufführungen organisieren, mit anderen Ensembleleiter/innen und dem Schulkollegium im Team arbeiten und beachten aufführungsrechtliche Grundlagen.</p> <p>- <u>Nebenfächer Gesang und Klavier</u>: In den Nebenfächern Gesang und Klavier verfügen die Studierenden über die Kompetenz, eigenständige Deutungen von Musik verschiedener Stile zu entwickeln und zu begründen sowie technische Fertigkeiten als Mittel zum ausdrucksvollen Spiel zu erwerben und anzuwenden. Sie sind zudem in der Lage, sich rasch einen Überblick über ein Musikstück zu verschaffen, und können Bewegungsimpulse mit dem Instrument bzw. mit der Stimme geben bzw. Bewegung instrumental oder gestisch kommentieren. In Bezug auf methodische Kompetenzen besitzen sie die Fähigkeit, verschiedene Übetchniken (z.B. improvisatorisches Üben) zu reflektieren und einzusetzen, effektives Zeitmanagement und selbstständige, zielorientierte Arbeit am Instrument bzw. mit der Stimme zu verwirklichen sowie die verschiedenen Lernbereiche des Studiums in das Instrumentalspiel bzw. in ihren Gesang zu integrieren. Zudem können sie Lieder verschiedener Epochen und Genres stilvoller begleiten sowie sich musikalische Strukturen hörend erschließen und auf dem Klavier andeuten. Der kreative Umgang mit dem Klavier umfasst zudem die Kompetenz, ein Repertoire an Improvisationstechniken und -modellen zu kennen und für die musikalische Arbeit mit anderen Menschen zur Verfügung zu haben. Die Gesangsstimme wurde als körpereigenes und -bezogenes Instrument erfahren und entwickelt. Die Studierenden beherrschen verschiedene Stimmbildungsübungen sowie Übetchniken, können sie reflektieren und in der Arbeit mit anderen zielgerichtet einsetzen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, in einem mehrstimmigen Vokalensemble sicher zu singen.</p>
	<p>Inhalte Gegenstand des Haupt- und Nebenfachunterrichts sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Werke und Improvisationsmodelle sowie Übe- und Erarbeitungstechniken. Sie lernen Möglichkeiten des Musizierens in Gruppen kennen, indem sie an einem Vokalensemble teilnehmen und dort dem Fähigkeitsstand des Ensembles entsprechende Literatur einstudieren.</p>
	<p>Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht</p>
	<p>Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -</p>
	<p>Prüfungsformen Benotete künstlerische Präsentation im Hauptfach und in den Nebenfächern (Gewichtung der Noten: 16:7:7).</p>
	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).</p>
	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg</p>
	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem Anteil von 30 % in die Abschlussnote ein.</p>
	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag</p>
	<p>Sonstige Informationen -</p>

Pflichtmodul 2.1

Titel des Moduls: Künstlerisch-praktischer Kontext 1					
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
2.1	240 h	8	1.-2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenzzeit	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße
	a) Gehörbildung		30 Std.	30 Std.	Musiktheorie: 6-8, Gruppenunterricht: 8-10, Tanz: 20.
	b) Harmonielehre, Kontrapunkt		60 Std.	0 Std.	
	c) Chorische Stimmbildung, Sprechen		30 Std.	0 Std.	
	d) Bewegung/Tanz		30 Std.	0 Std.	
	e) Ensembleleitung vokal ²		30 Std.	0 Std.	
	f) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Gruppenunterricht)		15 Std.	15 Std.	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die bei den Studierenden bereits vorhandenen Kompetenzen im Bereich der Gehörbildung und der Harmonielehre wurden mit Blick auf die Kompetenzen, die beim Abschluss der Fächer erworben sein sollen (s. Modul 2.2), individuell weiterentwickelt. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, grundlegende rhythmische, melodische und harmonische Phänomene sowie kontrapunktische Prinzipien analytisch zu erfassen und in Satzarbeiten zu erproben. Sie können ihre Sprech- und Singstimme zielgerichtet, schonend und beispielhaft einsetzen und sind in der Lage, Tanz als eigenständige musikbezogene Ausdrucksform sowie als Mittel zum Verständnis und zur Erarbeitung von Musik einzusetzen. Zudem verfügen sie über die Kenntnis verschiedener Dirigier- und Probetechniken, die sie in der Beobachtung von Vokalensembleproben analysiert und in der Erstellung von Probenkonzepten sowie in der Arbeit mit verschiedenen Ensembles eingesetzt haben. Schließlich besitzen sie die Kompetenz, einfache Improvisations- und Begleitmodelle anzuwenden und einzelne Instrumentalstimmen aus Partituren auf dem Klavier zu realisieren.				
3	Inhalte				
	Gegenstand des Unterrichts in den musiktheoretischen Fächern ist Musik verschiedenster Epochen und Stile der Geschichte und Gegenwart. Dem jeweiligen Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend, beschäftigen sich die Studierenden erlebend, analysierend und gestaltend mit grundlegenden Aspekten der Musik wie z. B. Linearität, Harmonik, Zeitgestaltung und Stil. Sie lernen die Möglichkeiten und Besonderheiten der eigenen Stimme kennen und wenden stimmphysiologische Erkenntnisse auf das eigene Singen und Sprechen an. Zudem können sie freie und gebundene Bewegungsformen zur Musik entwickeln und vermitteln. Sie setzen Dirigier- und Probetechniken ein und erarbeiten verschiedene Vokalstücke. Zudem beschäftigen sich die Studierenden mit Modellen und Übertechniken für Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel.				
4	Lehrformen Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen				
	Unbenotete Prüfungsform nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin im Fach Kontrapunkt.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
	Die Modulprüfung ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

² Im ersten Semester Ensembleleitung vokal wird die Teilnahme an einer Veranstaltung mit dem Titel Arbeitschor 1 empfohlen. Ein weiteres frei wählbares Semester der Veranstaltung „Ensembleleitung vokal“ soll sich auf ein Ensemble beziehen, das vorwiegend populäre Musik realisiert.

Pflichtmodul 2.2

Titel des Moduls: Künstlerisch-praktischer Kontext 2						
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer	
2.2	330 h	11	3.-5. Sem.	jedes Semester	3 Semester	
1	Lehrveranstaltungen		Präsenzzeit	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße	
	a) Gehörbildung		30 Std.	30 Std.	Musiktheorie: 6-8, Gruppenunterricht: 8-10	
	b) Harmonielehre		30 Std.	30 Std.		
	c) Ensembleleitung vokal		60 Std.	30 Std.		
	d) Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel (Gruppenunterricht) ³		45 Std.	75 Std.		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen					
	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, rhythmische, melodische und harmonische Phänomene bewusst und differenziert zu hören. Sie sind in der Lage, Gehörtes verbal, instrumental und durch Notation darzustellen. Außerdem können sie harmonische Phänomene aus verschiedenen Stilbereichen einschließlich Populärer Musik durch Analyse, schriftliche Satzarbeiten und Darstellung am Klavier erfassen. Die Studierenden verfügen über die für die Leitung von Vokalensembles nötige Planungs-, Erarbeitungs-, Motivations-, Präsentations- und Managementkompetenz und besitzen so die Voraussetzung für die erfolgreiche Leitung von Chören und kleineren Vokalensembles. Darüber hinaus sind sie in der Lage, komplexere Improvisations- und Begleitmodelle zunehmend stilsicher und in Anpassung an den Fähigkeitsstand des jeweiligen Ensembles einsetzen. Zudem sind sie in der Lage, den musikalischen Verlauf von Orchesterwerken auf dem Klavier zu realisieren.					
3	Inhalte					
	Gegenstand des Unterrichts in den musiktheoretischen Fächern ist Musik verschiedenster Epochen und Stile der Geschichte und Gegenwart. Dem jeweiligen Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend, beschäftigen sich die Studierenden erlebend, analysierend und gestaltend mit grundlegenden Aspekten der Musik wie z. B. Linearität, Harmonik, Zeitgestaltung und Stil. Die Studierenden lernen Planungs- und Erarbeitungsstrategien kennen und beschäftigen sich intensiv mit Vokalmusik verschiedener Epochen und Stile. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit der stiltypischen Verfeinerung und der ensemblespezifischen Übertragung der erlernten Modelle und Übertechniken für Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel, die sie an verschiedenen Musikstücken und Materialien zum Einsatz bringen.					
4	Lehrformen					
	Gruppenunterricht					
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich)					
	-					
6	Prüfungsformen					
	Benotete Prüfungsformen nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten in den Fächern Gehörbildung (20 %), Harmonielehre (20 %), Ensembleleitung vokal (35 %) und Liedbegleitung, Improvisation und Partiturspiel (25 %).					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten					
	Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).					
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)					
	Berufskolleg					
9	Stellenwert der Note für die Endnote					
	Die Modulnote geht mit einem Anteil von 30 % in die Abschlussnote ein.					
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende					
	Jürgen Terhag					
11	Sonstige Informationen -					

³ Die Studierenden mit dem Hauptfach LIP erhalten in diesen Stunden eine Einführung in die Didaktik und Methodik des Faches LIP.

Pflichtmodul 3.1

Titel des Moduls: Musikpädagogik / Musikwissenschaft 1						
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots		Dauer
3.1	360 h	12	1.-3. Sem.	jedes Semester		3 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenzzeit	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße	
	a) Grundkurs Musikpädagogik		30 Std.	30 Std.	Seminar: 30, Vorlesung: 50	
	b) Grundkurs Hist. Musikwissenschaft		30 Std.	30 Std.		
	c) Vorlesung Historische Musikwissenschaft oder Seminar Historische Musikwissenschaft		30 Std.	30 Std.		
	d) Seminar Musikwissenschaft (Schwerpunkt Systematische Musikwissenschaft) ⁴		30 Std.	30 Std.		
	e) Seminar Musikpädagogik in Anbindung an berufsfeldbezogenes Praktikum mit Leistungsnachweis		30 Std.	90 Std.		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen					
	<p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die im Seminar erworbenen Grundkenntnisse über Musikpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft mit ihren eigenen musikpädagogischen Erfahrungen zu verknüpfen und auf dieser Grundlage fachdidaktische Perspektiven zu entwickeln. Hierfür ist insbesondere das Seminar Musikpädagogik an das schulische oder außerschulische Berufsfeldpraktikum anzubinden. Sie können ihre persönlichen Wertvorstellungen bezüglich Musik, musikalischer Praxis und musikalischer Bildung zum Ausdruck und mit jenen anderer in Beziehung bringen. Sie sind in der Lage, vielfältige und bildungswirksame Bezüge zwischen Musik und Menschen herzustellen. Außerdem verfügen sie über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren und aktuell bedeutsame Fragen in unterschiedlichsten Formen und Erscheinungsweisen von Musik aufzufinden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, musikwissenschaftliche Fragestellungen zu historischen und aktuellen musikalisch-kulturellen Phänomenen zu entwickeln, zu entfalten und mit Hilfe von Fachliteratur zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, sich grundlegende fachspezifische Wissensbestände anzueignen und diese zu systematisieren, Problemstellungen der Teildisziplinen Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie zu erkennen und zu bearbeiten, musikhistorische und kulturelle Zusammenhänge darzustellen und Musikgeschichte mit Blick auf wechselnde kulturelle Orientierungen jeweils neu zu erzählen, d.h. neue Bilder von Geschichte zu generieren. Sie besitzen die Kompetenz, musikhistorische Entwicklungen und Zusammenhänge zu erkennen und in Auseinandersetzung damit das eigene kulturelle Selbstverständnis kritisch hinterfragend zu profilieren.</p> <p>Die Studierenden besitzen auf der Basis eines soliden Grundwissens die Fähigkeit, die Relevanz psychologischer und soziologischer Konstrukte in verschiedenen musikalischen Praxisfeldern zu erkennen und die Begriffe zur gedanklichen Strukturierung des Bereichs einzusetzen. Sie haben ein Verständnis des erfahrungswissenschaftlichen Theoriebegriffs gewonnen.</p>					
3	Inhalte					
	Die Studierenden beschäftigen sich mit zentralen und aktuellen Themen, Fragen und Arbeitsfeldern der Musikpädagogik. Darüber hinaus thematisieren sie ausgesuchte Praxisfelder der Musikpädagogik sowie Forschungsmethoden und historische Aspekte dieser Disziplin. Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgesuchten musikalischen Werken sowie mit grundlegender musikwissenschaftlicher Literatur. Außerdem lernen sie basale					

⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, im Laufe ihres Bachelor-Studiums neben dem Grundkurs Musikwissenschaft und der Vorlesung bzw. dem Seminar Historische Musikwissenschaft je ein musikwissenschaftliches Seminar mit den Schwerpunkten Poptheorie, Transcultural Music Studies und systematische Musikwissenschaft zu belegen. Sie können aber eine beliebige Reihenfolge der letztgenannten drei Veranstaltungen wählen, so dass in diesem Modul auch ein anderer Schwerpunkt als der hier beschriebene studiert werden kann. Auch der Leistungsnachweis kann beliebig einem der Seminar in Musikwissenschaft zugeordnet werden.

	Aspekte und Fragestellungen der Historischen Musikwissenschaft kennen. Sie beschäftigen sich mit den Konstrukten Musikalität, Lernen, Begabung, Entwicklung, Wahrnehmung, Emotion, Kreativität, Sozialisation, Medienwirkungen, Musikwirtschaft und Urteilsbildung. Anhand der diversen Inhalte in Musikwissenschaft und -pädagogik werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -
6	Prüfungsformen Benoteter Leistungsnachweis in Anbindung an das Seminar Musikpädagogik.in welchem musikwissenschaftliche Inhalte des Moduls aus musikpädagogischer Perspektive reflektiert werden.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung(en) (s. Punkt 6).
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem Anteil von 20 % in die Abschlussnote ein.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger
11	Sonstige Informationen -

Pflichtmodul 3.2

Titel des Moduls: Musikpädagogik / Musikwissenschaft 2					
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
3.2	240 h	8	4.-5. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Präsenzzeit	Selbstlernzeit	geplante Gruppengröße
	a) Seminar Musikpädagogik		30 Std.	30 Std.	Seminar: 30
	b) Seminar Musikwissenschaft (Schwerpunkt Transcultural Music Studies) mit Leistungsnachweis ⁵		30 Std.	90 Std.	
	c) Seminar Musikwissenschaft (Schwerpunkt Poptheorie)		30 Std.	30 Std.	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren und aktuell bedeutsame Fragen in unterschiedlichsten Formen und Erscheinungsweisen von Musik aufzufinden. Dadurch haben sie ein Grundrepertoire für die Vermittlung von Musik erworben.				
	Die Studierenden besitzen einen musikethnologischen Überblick über die musikalischen Großregionen der Erde und kennen Musikkonzepte und Prinzipien großer Reichweite. Sie sind in der Lage, die wichtigsten Funktionen von Musik in verschiedenen Kulturen zu erkennen.				
	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene – ihre Techniken und Technologien, ihre ästhetische Qualität und ihre Wirkungsweise im Rahmen ihres gesellschaftlichen Gebrauchs – einzuordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die der Pop-Rezeption eigene individuelle Aneignung und den Umgang mit popkulturellen Zeichen (Musik, Text, Bild und Mode) als Welterklärungs- bzw. -bewältigungsmöglichkeiten zu beschreiben und diese in den Kontext der eigenen persönlichen Erfahrung zu stellen.				
3	Inhalte				
	Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgesuchten Praxisfeldern der Musikpädagogik sowie mit Forschungsmethoden und historischen Aspekten dieser Disziplin. Sie lernen Musik diverser Regionen außerhalb Europas sowie verschiedene Gebrauchsweisen von Musik kennen. Die Studierenden beschäftigen sich mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik, wie mit unterschiedlichen Stilen, medienspezifischen Aspekten und theoretischen Grundlagentexten.				
4	Lehrformen				
	Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen				
	Benoteter Leistungsnachweis mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft unter Einbeziehung von Reflexion aus Perspektive der Musikpädagogik.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	aktive Teilnahme, erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfungen und des Leistungsnachweises im Seminar Musikpädagogik				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
	Die Modulnote geht mit einem Anteil von 20 % in die Abschlussnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

⁵ Die Studierenden sind verpflichtet, im Laufe ihres Bachelor-Studiums neben dem Grundkurs Musikwissenschaft und der Vorlesung bzw. dem Seminar Historische Musikwissenschaft je ein musikwissenschaftliches Seminar mit den Schwerpunkten Poptheorie, Transcultural Music Studies und systematische Musikwissenschaft zu belegen. Sie können aber eine beliebige Reihenfolge der letztgenannten drei Veranstaltungen wählen, so dass in diesem Modul auch ein anderer Schwerpunkt als der hier beschriebene studiert werden kann. Auch der Leistungsnachweis kann beliebig einem der Seminare in Musikwissenschaft zugeordnet werden.

Modul Wahlpflicht 4.1 a (für Studierende mit Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel)

Titel des Moduls: Wahlpflichtmodul 4.1 a					
BA-Modul 4.1 a	Workload 90 h	LP 3	Studien- semester 2.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden		Präsenz- zeit ca. 60 Std.	Selbst- lernzeit ca. 30 Std.	geplante Gruppen- größe je nach gewählter Veranstaltung, kein Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Modul dient dazu, das individuelle Profil der Studierenden zu stärken und Vertiefungen in einzelnen Bereichen nach Wahl der Studierenden und mit unterstützender Beratung zu ermöglichen.				
3	Inhalte Die Inhalte können von den Studierenden frei gewählt werden.				
4	Lehrformen Die Lehrformen richten sich nach den gewählten Lehrveranstaltungen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen -				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

Modul Wahlpflicht 4.2 a (für Studierende mit Hauptfach Klavier bzw. Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel)

Titel des Moduls: Wahlpflichtmodul 4.2 a					
BA-Modul 4.1 b	Workload 120 h	LP 4	Studien- semester 5.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden		Präsenz- zeit ca. 60 Std.	Selbst- lernzeit ca. 60 Std.	geplante Gruppen- größe je nach gewählter Veranstaltung, kein Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Modul dient dazu, das individuelle Profil der Studierenden zu stärken und Vertiefungen in einzelnen Bereichen nach Wahl der Studierenden und mit unterstützender Beratung zu ermöglichen.				
3	Inhalte Die Inhalte können von den Studierenden frei gewählt werden.				
4	Lehrformen Die Lehrformen richten sich nach den gewählten Lehrveranstaltungen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen -				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

Modul Wahlpflicht 4.1 b (für Studierende mit Hauptfach Gesang)

Titel des Moduls: Wahlpflichtmodul 4.1 b					
BA-Modul	Workload	LP	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
4.1 b	180 h	6	4.-5. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden		Präsenz-zeit ca. 90 Std.	Selbst-lernzeit ca. 90 Std.	geplante Gruppen-größe je nach gewählter Veranstaltung, kein Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Modul dient dazu, das individuelle Profil der Studierenden zu stärken und Vertiefungen in einzelnen Bereichen nach Wahl der Studierenden und mit unterstützender Beratung zu ermöglichen.				
3	Inhalte Die Inhalte können von den Studierenden frei gewählt werden.				
4	Lehrformen Die Lehrformen richten sich nach den gewählten Lehrveranstaltungen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen -				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

Modul Wahlpflicht 4.1 c (für Studierende mit Hauptfach anderes Instrument, Komposition bzw. Ensembleleitung)

Titel des Moduls: Wahlpflichtmodul 4.1 c					
BA-Modul 4.1 c	Workload 90 h	LP 3	Studien- semester 5.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden		Präsenz- zeit ca. 60 Std.	Selbst- lernzeit ca. 30 Std.	geplante Gruppen- größe je nach gewählter Veranstaltung, kein Einzelunterricht
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Modul dient dazu, das individuelle Profil der Studierenden zu stärken und Vertiefungen in einzelnen Bereichen nach Wahl der Studierenden und mit unterstützender Beratung zu ermöglichen.				
3	Inhalte Die Inhalte können von den Studierenden frei gewählt werden.				
4	Lehrformen Die Lehrformen richten sich nach den gewählten Lehrveranstaltungen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen -				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Berufskolleg				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist unbenotet.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

Anlage 2

Modulhandbuch Master Musik

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(Stand: 24.10.2014)

Pflichtmodul künstlerisch-praktischer Kontext A

Titel des Moduls: Ensembleleitung					
MA-Modul kpK C	Workload 210 h	LP 7	Studien- semester 1.-3 Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester (unterbrochen durch Praxis-semester)
1	Lehrveranstaltungen a) Ensembleleitung instrumental b) LIP Einzelunterricht ¹ c) Percussion		Präsenz- zeit 60 Std. 15 Std. 30 Std.	Selbst- lernzeit 30 Std. 45 Std. 30 Std.	geplante Gruppengröße Instrumentalensemble: 30, Einzelunterricht, Gruppenunterricht: 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kenntnis verschiedener Dirigier- und Probetechniken, die sie in der Beobachtung von Instrumentalensembleproben analysiert und in der Erstellung von Probenkonzepten sowie in der Arbeit mit verschiedenen Ensembles eingesetzt haben. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz einer vielseitigen musikunterrichts- und ensemblebezogenen Verwendung des Klaviers sowie über die dafür nötigen musikalisch-technischen Grundlagen. Sie beherrschen verschiedene Übetchniken und verfügen über Grundkenntnisse in Benennung, stilistischer Einordnung sowie Spieltechnik unterschiedlicher Percussion-Instrumente.				
3	Inhalte Die Studierenden beschäftigen sich mit Dirigier- und Probetechniken. Dazu erarbeiten sie verschiedene Ensemblestücke, die ihrem jeweiligen Kompetenzstand angemessen sind. Die Studierenden beschäftigen sich mit Begleit- und Improvisationsmodellen, Partituren sowie Musikstücken, die ihrem jeweiligen Kompetenzstand angemessen sind. Dazu realisieren sie spieltechnische Übungen. Außerdem erarbeiten sie verschiedene stiltypische Instrumentalpatterns mit Percussion-Instrumenten.				
4	Lehrformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Benotete Prüfungsform nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten in dem Fach Ensembleleitung instrumental. Benotete Prüfungsform nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten in dem Fach LIP. Die beiden Prüfungsnoten fließen zu gleichen Teilen in die Modulabschlussnote ein.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master BK				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

¹ Die Studierenden mit dem Hauptfach LIP erhalten in diesen Stunden eine Einführung in die Didaktik und Methodik des Faches LIP.

Pflichtmodul künstlerisch-praktischer Kontext B

Titel des Moduls: Musiktheorie					
MA-Modul kpK A	Workload 240 h	LP 8	Studien- semester 3.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Jazz/Rock/Pop-Musiktheorie b) Instrumentieren / Arrangieren a) Formenlehre b) Analyse		Präsenz- zeit 30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std.	Selbst- lernzeit 30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std.	Geplante Gruppengröße Gruppenunterricht: 8-10
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz eines stilistisch breit angelegten differenzierten Hörens einschließlich der Fähigkeit, das Gehörte benennen und nachgestalten zu können. Sie können Akkordsymbolschriften lesen und praktisch anwenden. Die Studierenden besitzen Kenntnisse über stiltypische Sätze und Satzformen für die Ensembles der Populären Musik und können diese sowohl in der Analyse als auch beim Schreiben eigener Sätze anwenden. Auch kennen sie schulelevante instrumentaltechnische Besonderheiten und können diese praktisch umsetzen. Zudem verfügen sie über die Kompetenz, eigene Arrangements zu erstellen. Sie können dabei auf ein grundlegendes Wissen über klangliche und technische Eigenschaften der Instrumente sowie über den instrumentatorischen Umgang mit verschiedenen Ensemble- und Orchesterformen zurückgreifen und besitzen praktische Erfahrungen mit wichtigen, auch computergestützten Arrangiertechniken und -stilen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Werke aus unterschiedlichen Epochen einschließlich der Neuen Musik selbstständig zu analysieren. Sie beherrschen auch die Grundlagen der Formanalyse.				
3	Inhalte Inhalt des Unterrichts in Jazz/Rock/Pop-Musiktheorie ist Musik verschiedener Stilrichtungen der Populären Musik. Die Studierenden arrangieren zudem Musikstücke aus verschiedenen Epochen und Stilen der Geschichte und Gegenwart. Gegenstand des Unterrichts ist Musik verschiedenster Epochen und Stile der Geschichte und Gegenwart. Dem jeweiligen Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend beschäftigen sich die Studierenden erlebend, analysierend und gestaltend mit grundlegenden Aspekten der Musik wie z.B. Linearität, Harmonik, Zeitgestaltung und Stil.				
4	Lehrformen Gruppenunterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Benotete Prüfungsformen nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten im Fach Instrumentieren / Arrangieren. Benotete Prüfungsformen nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten in den Fächern Formenlehre und Analyse; für diese beiden Fächer gilt, dass die Auswahl des Faches, dessen Note zählen soll, durch die Studierenden erfolgt. Die beiden Prüfungsnoten (für Instrumentieren/Arrangieren und Formenlehre oder Analyse) fließen zu gleichen Teilen in die Modulabschlussnote ein.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master BK				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Jürgen Terhag				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul Musikpädagogik

Titel des Moduls: Musikpädagogik					
MA-Modul MP/MW A	Workload 120 h	LP 4	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Seminar Musikpädagogik mit Leistungsnachweis		Präsenz- zeit 30 Std.	Selbst- lernzeit 90 Std.	geplante Gruppengröße Seminar: 30
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Erfahrungen aus dem Praxissemester mit fachdidaktischen Fragestellungen und Forschungsergebnissen in Verbindung zu setzen und für die eigene Berufsperspektive fruchtbar zu machen. Sie erkennen die Rolle und Bedeutung von Musik im Leben junger Menschen an und finden angemessene Formen, um deren musikalische Interessen und Expertisen im Unterricht wirksam werden zu lassen. Sie sind fähig, Lernende dabei zu unterstützen, sich in musikalischer Hinsicht zu orientieren. Außerdem sind sie in der Lage, ein vielfältiges Repertoire von Methoden mit unterschiedlichen Lernsituationen zu verknüpfen, auf die Individualität der Lernenden einzugehen sowie offene und selbst gesteuerte Lernprozesse anzuregen. Sie sind fähig, neue Methoden zu entwickeln bzw. sich in kurzer Zeit anzueignen. Sie haben grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit Musiktechnologie und können sie zur Lernunterstützung einsetzen. Sie können Unterrichtsmaterialien den Anforderungen entsprechend entwerfen und adaptieren. Zudem haben sie die Kompetenz, Musikwerke unter Beibehaltung ihres ästhetischen Anspruchs zu elementarisieren und die musikalische Kreativität der Lernenden anzuregen. Sie sind in der Lage, mit Verständnis für die musikalischen Fähigkeiten der Lernenden Ensembles zu initiieren und weiterzuentwickeln. Sie kennen unterschiedliche Wege, sich Musik hörend zu nähern und können Lernende dazu anregen, mit verschiedenen Hörweisen zu experimentieren und diese zu entwickeln. Sie zeigen die nötigen Kompetenzen, zu interdisziplinärem und fächerübergreifendem Lernen beizutragen und haben die Grundlagen dafür erworben, Fachcurricula und Schulprofile zu gestalten.				
3	Inhalte Die Studierenden thematisieren ausgewählte musikpädagogische Inhalte, Methoden und Fragestellungen mit gezielter Anbindung an ihre Erfahrungen im Praxissemester..				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -				
6	Prüfungsformen Benoteter Leistungsnachweis zu den Modulinhalten. Einer der Leistungsnachweise in den wissenschaftlichen Fächern des Master-Studiengangs (also Musikpädagogik und Musikwissenschaft) ist mündlich, einer schriftlich abzulegen.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master BK				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger				
11	Sonstige Informationen -				

Pflichtmodul Musikwissenschaft

Titel des Moduls: Musikwissenschaft					
MA-Modul MP/MW B	Workload 240 h	LP 8	Studien- semester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester (unterbrochen durch Praxis-semester)
1	Lehrveranstaltungen		Präsenz- zeit	Selbst- lernzeit	geplante Gruppengröße
	a) Seminar Musikwissenschaft mit Leistungsnachweis (Schwerpunkt Historische Musikwissenschaft)		30 Std.	90 Std.	Seminar: 30
	c) Seminar Musikwissenschaft (Schwerpunkt Systematische Musikwissenschaft)		30 Std.	30 Std.	
	d) Seminar Musikwissenschaft (Schwerpunkt Historische Musikwissenschaft oder Poptheorie) ²		30 Std.	30 Std.	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden besitzen Detailkenntnisse über ausgewählte Aspekte der Historischen Musikwissenschaft und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur-) geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, Prozesse der Musikgeschichtsschreibung zu erkennen, zu reflektieren und begründete Positionierungen zwischen „Standard“ und „Vergessenem“ zu entwickeln. Sie können unterschiedliche historiografische Grundprinzipien angemessen anwenden, über den möglichen Abstand zwischen fachspezifischer Vertiefung und Relevanz für die Unterrichtspraxis reflektieren und haben ein Bewusstsein für eigene Perspektiven entwickelt. Sie sind in der Lage, musikhistorische Orientierungen in der aktuellen Lebenspraxis wirksam werden zu lassen und zur erinnernden Vergewärtigung musikalisch-kultureller Vergangenheit und Fremdheit beizutragen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig mit kultur-, sozial- und medienwissenschaftlichen Werkzeugen bei der Analyse von musikalischen oder musikbezogenen Handlungen und Texten umzugehen. Sie besitzen die Fähigkeit, verschiedene Arten von Musik als Teil menschlicher Lebenszusammenhänge differenziert zu verstehen und verschiedene Funktionen von Musik zu begründen. Sie verfügen über die Kompetenz, Rhythmustheorie stil- und kulturübergreifend für eigene analytische und kreative Arbeit einzusetzen.</p> <p>Wenn die Studierenden ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), besitzen sie Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Geschichte der Populären Musik und verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene – ihre Techniken und Technologien, ihre Selbstreferentialität, ihre ästhetische Qualität und ihre Wirkungsweise im Rahmen ihres gesellschaftlichen Gebrauchs – einzuordnen sowie selbstständig und mithilfe ausgewählter theoretischer Konzepte über Populäre Musik (z.B. die Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die der Pop-Rezeption eigene individuelle Aneignung und den Umgang mit popkulturellen Zeichen als Welterklärungs- bzw. -bewältigungsmöglichkeiten zu beschreiben und diese in den Kontext der eigenen persönlichen Erfahrung zu stellen.</p>				
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Systematischen Musikwissenschaft und können wahlweise Schwerpunkte setzen in a. Soziologie / Medienwissenschaft (Staranalysen; Taste Cultures / Musikgeschmack; Technik- und Wirtschaftsgeschichte / Medienwirkungen); b. Psychologie / Biologie (Ausdruck – Emotion – Urteilsbildung; Musikverstehen; Evolutionstheorie – Neuropsychologie / Biomusikologie); oder c. Systematische Musiktheorie (Allgemeine Rhythmustheorie). Die Studierenden beschäftigen sich, wenn sie ein Seminar mit dem Schwerpunkt Poptheorie belegen (s. Fußnote 2), zudem mit ausgewählten Themen aus den Bereichen Geschichte und Theorie der Populären Musik, u.a. mit Geschichte und Ästhetik unter-</p>				

² Die Studierenden sind verpflichtet, im Laufe ihres Master-Studiums ein Seminar der Historischen Musikwissenschaft, eines mit dem Schwerpunkt systematische Musikwissenschaft sowie eines mit dem Schwerpunkt Historische Musikwissenschaft oder Poptheorie zu belegen. Sie können den Leistungsnachweis beliebig einem der genannten Seminare zuordnen.

	schiedlicher Stile der Populären Musik, mit medienspezifischen Aspekten Populärer Musik wie Audiovisualität, Inszenierung und Performance sowie mit (Meta-) Diskursen über Populäre Musik innerhalb der Literatur (mit einem Schwerpunkt auf der Kulturanalyse der englischen und amerikanischen Cultural Studies).
4	Lehrformen Seminar
5	Teilnahmevoraussetzungen (formal und inhaltlich) -
6	Prüfungsformen Benoteter Leistungsnachweis zu den Modulhalten. Einer der Leistungsnachweise in den wissenschaftlichen Fächern des Master-Studiengangs (also Musikpädagogik und Musikwissenschaft) ist mündlich, einer schriftlich abzulegen.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Aktive Teilnahme an den unter Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen und erfolgreich abgelegte Prüfung (s. Punkt 6).
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master BK
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht mit einem nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten Anteil in die Abschlussnote ein.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Christine Stöger
11	Sonstige Informationen -

Pflichtmodul: Vorbereitung Praxissemester GyGe					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
ZfL-VPS-GyGe	240 h	8 LP	1. Semester	WiSe/SoSe	Ein Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit*	Selbststudium	Gruppengröße
	Seminar Bildungswissenschaften		20 h	30 h	max. 60
	Seminar Fachdidaktik 1		20 h	30 h	max. 60
	Seminar Fachdidaktik 2 / sonderpädagogische Fachrichtung		20 h	30 h	max. 60
	Seminar Profulfach		10 h	40 h	max. 20
	Modulabschlussprüfung			40 h	
2	<p>Ziele des Moduls und zu erwerbende Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden zeigen die Fähigkeit, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Inhalte der Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Fachunterricht theoriegeleitet in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert zu planen. Unterrichtskonzepte zu überprüfen und zu reflektieren sowie Unterrichtsansätze und Unterrichtsmethoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln. an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule mitzuwirken. Theorie und Praxis professionsorientiert und im Sinne Forschenden Lernens miteinander zu verbinden (Profulfach). <p>Im Fach Musik verfügen die Studierenden über die Kompetenz, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> für den jeweiligen Kontext stimmige Kriterien für die Qualität von musikbezogenen Arbeits- und Lernprozessen entwickeln und zur Beobachtung, Reflexion und Planung von Musikunterricht nutzen zu können. aus der Fülle der Möglichkeiten ein dem eigenen Lern- und Interessensstand entsprechendes Thema für eine Erkundung wählen und entfalten zu können. mit Hilfe ethnographischer Zugänge vermeintlich bekannte Vorgänge, Situationen und Strukturen des Musikunterrichts aus neuer Perspektive sehen zu können. eine Auswahl von Methoden zur systematischen Beobachtung und Dokumentation von (insbesondere spezifisch musikbezogenen) Gruppensituationen einschätzen und flexibel anwenden zu können. 				
3	<p>Inhalte des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Studierenden auf das Praxissemester in den Bildungswissenschaften und in den beiden Fachdidaktiken bzw. der Fachdidaktik und der sonderpädagogischen Fachrichtung. Erarbeitung eines Themas für das Studienprojekt im Sinne Forschenden Lernens im Profulfach. Erarbeitung bzw. Bewusstmachung von Qualitätskriterien für musikbezogene Arbeits- und Lernprozesse (z.B. durch Videoanalysen, Fallarbeiten). Beschäftigung mit bereits durchgeführten Praxiserkundungen zum Anknüpfen und zur Anbahnung eigener Fragestellungen. Einführung in Methoden zur Beobachtung und Dokumentation speziell musikbezogener Arbeits- und 				

	Lernprozesse, die im Praxissemester beim Verfolgen der eigenen Erkundungsfrage genutzt werden können.
4	Lehr- und Lernformen Seminaristischer und projektorientierter Unterricht
5	Modulvoraussetzungen Keine
6	Form der Modulabschlussprüfung Schriftliche Prüfung: Im Rahmen des Seminars Profilfach wird eine Projektskizze über das im Praxissemester durchzuführende Studienprojekt erstellt.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Regelmäßiger Besuch der vier Seminare, bestandene schriftliche Prüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --
9	Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote 8/120
10	Modulbeauftragte/r FakultätskoordinatorInnen im ZfL
11	Sonstige Informationen Weitere Informationen zum Ablauf der Vorbereitung auf das Praxissemesters finden Sie unter: www.zfl.uni-koeln.de Inhaltliches regeln die fachspezifischen Curricula. * Genaue Informationen zur Zeitstruktur der Seminare innerhalb des Moduls finden Sie unter: www.zfl.uni-koeln.de

Kennnummer ZfL-VPS-GyGe	Lehrveranstaltung	Sem.	Turnus	K	SSt	LP
	Seminar Bildungswissenschaften	1.	WiSe/SoSe	20 h	30 h	
	Seminar Fachdidaktik 1	1.	WiSe/SoSe	20 h	30 h	
	Seminar Fachdidaktik 2 / sonderpädagogische Fachrichtung	1.	WiSe/SoSe	20 h	30 h	
	Seminar Profilfach	1.	WiSe/SoSe	10 h	40 h	
	Modulabschlussprüfung: Projektskizze des Studienprojekts im Rahmen des Seminars Profilfach				40 h	
Σ				70 h	170 h	8

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Bachelor of Arts im Fach Musik

Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs

(Fassung vom 20.1.2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung für die Einschreibung in die Bachelor-Teilstudiengänge¹ des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs ist neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung. Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme am hier beschriebenen Feststellungsverfahren der Hochschule nachzuweisen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Bachelor-Teilstudiengänge muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt und hat eine Gültigkeit für die auf das Feststellungsverfahren folgenden zwei Semester; danach ist bei Nichtaufnahme des Studiums ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich. Für Studienbewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum dieser Dienstpflicht verlängert.
3. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in dem der Einschreibung vorangehenden Semester statt. Anmeldeschluss für das Wintersemester ist der 1. März und für das Sommersemester der 1. Oktober. Anmeldeformulare sind über die Homepage der Hochschule erhältlich.
4. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung.
 - b) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll. Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorgelegt werden.
 - c) Verzeichnis der für das Feststellungsverfahren vorbereiteten Stücke / Werke sowie die Noten der Stücke für die Prüfung in „Ensembleleitung“, (15 Exemplare für die Prüfungen in Ensembleleitung vokal und die der vorgegebenen Besetzung entsprechende Anzahl für die Instrumentalensembles) im Fall von Komposition als Hauptfach die Partituren bzw. CDs / DVDs.

¹ Zur Terminologie: Mit „Lehramtsstudien“ oder „-studium“ sind die Studienangebote des Studienbereichs Musik gemeint, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die von ihr mitverantworteten „Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt)“ bereitgestellt werden. Mit der Bezeichnung „Teilstudiengang“ werden im Folgenden jeweils die Studienangebote der Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil zusammengefasst, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erlangung des Bachelor- bzw. Masterabschlusses in einem bestimmten Profil studiert werden müssen.

- d) Schriftliche Begründung des Studienwunsches.
 - e) Ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (s. Absatz I, 1).
5. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gem. Absatz I, 3 eingereicht worden ist. Bei Fristversäumnis oder wenn trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der Hochschule, die Unterlagen innerhalb einer erneut festgesetzten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, wird der Antrag schriftlich abgelehnt.

II. Inhaltliche Anforderungen

Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Das Verfahren umfasst folgende bewertete Teilgebiete: Instrumentalspiel, Gesang, ggf. Komposition, Musiktheorie und Hörfähigkeit, Gespräch, Ensemble-Leitung.

1. Künstlerische Fächer

Für Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Musik für das Lehramt an Berufskollegs gilt: Die künstlerische Eignung ist für ein Haupt- und ein Pflichtfach nachzuweisen. In den Bachelor-Teilstudiengängen Musik können statt eines Instruments bzw. Gesang folgende Hauptfächer gewählt werden: a) **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel**, b) **Ensembleleitung**, c) **Komposition**. Ensembleleitung ist mit einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen: b1) Ensembleleitung vokal Klassik, b2) Ensembleleitung vokal Jazz/Rock/Pop, b3) Ensembleleitung instrumental Klassik, b4) Ensembleleitung instrumental Jazz/Rock/Pop. Wird nicht Klavier oder Gesang oder Liedbegleitung / Partiturspiel / Improvisation als Hauptfach gewählt, ist der Nachweis von zwei Pflichtfächern erforderlich. Neben einem breiten stilistischen Spektrum des Literaturspiels sollen auch Fähigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel (Improvisation, Lied- und Bewegungsbegleitung etc.) nachgewiesen und nach Möglichkeit auch die Vertrautheit mit Populärer Musik gezeigt werden. Darüber hinaus besteht in allen künstlerischen Fächern die Möglichkeit, den Schwerpunkt im Bereich Populärer Musik zu setzen. Zentrale künstlerische Fächer in den Teilstudiengängen sind das Klavierspiel und der Gesang. Deswegen gelten die folgenden Kombinationsmöglichkeiten: Wird **Klavier** oder **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Gesang. Wird **Gesang als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Klavier. Wird ein **weiteres Instrument** oder **Ensembleleitung** oder **Komposition als Hauptfach** gewählt, sind die Pflichtfächer Klavier und Gesang.

1.1 Hauptfach

Die Studienbewerber/innen haben die für das Hauptfach erforderliche spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen im künftigen Berufsalltag nachzuweisen, wobei die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen ist. Jedes in den Bachelor of Music-Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln angebotene Instrument sowie Gesang kommen als künstlerisches Hauptfach in Frage, sofern das Lehrangebot der Hochschule dies zulässt.

Für Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Lehramt gilt: Für die Präsentation im **instrumentalen Hauptfach** sind drei bis vier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads aus verschiedenen Stil-Epochen (Barock, Klassik, Neue Musik etc.) und / oder Genres (Swing, Reggae, Funk o.Ä.) vorzubereiten. Es ist möglich und erwünscht, dass Bewerber/innen mit „klassischem“ Schwerpunkt in ihrem Programm ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorbereiten, Bewerber/innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ein „klassisches“ Stück.

Beim **vokalen Hauptfach** sind drei Arien und drei Lieder bzw. für den Bereich Jazz/Rock/Pop sechs Songs / Standards unterschiedlicher Stilistik (Latin, Jazz, Rock o.Ä.) sowie ein Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Zusätzlich muss in beiden Bereichen ein leichtes Stück vom Blatt gespielt / gesungen oder eine freie bzw. eine gebundene Improvisation über ein vorgegebenes musikalisches oder außermusikalisches Thema (Harmonieschema, Standard, Bild, Szene, Situation o.Ä.) instrumental / vokal gestaltet werden. Im Hauptfach **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel** sind fünf stilistisch unterschiedliche Liedbegleitungen vorzubereiten, darunter auch ein Lied aus dem Bereich Volkslied/Folklore, ein Popsong und ein Jazz-Standard. Ein einfaches vorbereitetes Lied soll in allen Tonarten angemessen begleitet werden können. Möglich und erwünscht sind auch eigene Kompositionen. Mindestens drei Lieder sind mit Gesang vorzubereiten. Ein unbekanntes Lied ist vom Blatt zu begleiten und eine Improvisation ist aus zwei Vorlagen auszuwählen (gebundene Improvisation auf Grundlage einer einfachen vorgegebenen Akkordfolge oder eine freie Improvisation auf Grundlage einer Bild- oder Textvorlage). Vorzubereiten sind zwei mittelschwere Literaturstücke, eines davon aus Barock / Klassik (z.B. Kopfsatz einer Sonate, Präludium / Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach).

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Rock/Pop** haben die Bewerber/innen die Möglichkeit, mit einem Vokalensemble zu arbeiten. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück eines mehrstimmigen Chorsatzes einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Kandidatin/der Kandidat bewirbt (Klassik oder Jazz/Rock/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken (eines aus dem Bereich Klassik, eines aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop) zu wählen. Im Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Klassik** stehen den Bewerberinnen und Bewerbern ein 5-köpfiges Streicherensemble (VI1, VI2, Vla, Vc, Kb) und ein Pianist für ergänzende Stimmen oder Basso Continuo zur Verfügung. Für das Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Jazz/Rock/Pop** steht ein Ensemble bestehend aus Schlagzeug, Bass, Gitarre, Klavier, sowie für einen variablen 3-stimmigen Satz Trompete (oder Flöte), Tenorsaxophon (oder Klarinette) sowie Posaune (oder Cello) zur Verfügung. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Kandidatin/der Kandidat bewirbt (Klassik oder Jazz/Rock/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken zu wählen. Die Pflichtstücke werden spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Teil der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Noten für das jeweilige Ensemble sind von den Bewerberinnen/Bewerbern mitzubringen. Für Bewerber/innen mit dem Hauptfach Ensembleleitung entfällt die Prüfung unter Punkt 2.3.

Im Hauptfach **Komposition** sind mit der Anmeldung drei Werke in Form von Partituren oder auf CD / DVD einzureichen. In der Prüfung selbst werden die eingereichten Stücke besprochen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Schwerpunkt Elektronische Komposition wählen, werden zusätzlich Vorkenntnisse im Bereich der Computer- und Musikelektronik geprüft.

1.2 Pflichtfach Klavier

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die nicht Klavier als Hauptfach gewählt haben. Hier sind drei leichte bis mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stil-Epochen und / oder Genres vorzutragen, leichte Stücke vom Blatt zu spielen oder im Fall, dass der Schwerpunkt im Bereich Jazz/Rock/Pop gewählt wurde, eine freie bzw. gebundene Improvisation zu gestalten.

1.3 Pflichtfach Gesang

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die Gesang nicht als Hauptfach wählen. Im Pflichtfach Gesang müssen alle Studienbewerber/innen eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme nachweisen; dies geschieht durch den Vortrag eines Kunstlieds und eines unbegleiteten Volkslieds (Klassik) bzw. eines Standards und einer Ballade, eines davon unbegleitet (Jazz/Rock/Pop) sowie durch die Gestaltung eines vorbereiteten kurzen Gedichts oder Prosatextes.

2. Musiktheorie und Hörfähigkeit

2.1 Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre

Alle Studienbewerber/innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Im schriftlichen Teil geschieht dies 1. durch das Aussetzen einer Choralmelodie und 2. eines bezifferten Basses (Klassik) oder eines Leadsheets (Populäre Musik) im vierstimmigen Satz sowie 3. durch das Weiterführen oder Variieren einer Melodie; im mündlich-praktischen Teil durch das Spielen bezifferter Bässe (einschließlich der Septakkorde) und / oder nach Akkordsymbolen auf dem Klavier, das Ausführen von Kadenz mit Nebendreiklängen und Septakkorden sowie das unvorbereitete Vom-Blatt-Spiel und die Harmonisierung von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier.

2.2 Hörfähigkeit

Alle Studienbewerber/innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) geschieht dies durch ein Diktat von einstimmigen, rhythmisch betonten Beispielen und von zwei- bis vierstimmigen Beispielen; im mündlich-praktischen Teil durch Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen sowie durch das Erkennen von Dreiklängen mit Umkehrung, Dominantseptakkorden mit Umkehrung, Taktarten, Rhythmen, Intervallen und einfachen Kadenz.

2.3 Ensembleleitung

In der Ensembleleitung müssen die Bewerber/innen durch die Arbeit mit einem Vokalensemble, das aus der Gruppe der Mitbewerber/innen gebildet wird, künstlerisch-pädagogische Grundfähigkeiten nachweisen. Sie erhalten dafür 10 Minuten Zeit. Die Bewerber/innen haben die Aufgabe, ein Vokalstück (Lied, Sprechstück, Improvisation o.Ä.) mit einer Gruppe von 5 bis 9 Mitbewerbern und -bewerberinnen einzustudieren. Das Stück ist selbst auszuwählen und zur Prüfung mitzubringen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 genannten Anforderungen. Für sie steht eine Prüfungszeit von 20 Minuten zur Verfügung.

2.4 Gespräch

In einem Gespräch müssen die Bewerber/innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können. Voraussetzung für das Gespräch ist ein schriftlicher Musikstil-Test, der in Form einer 20-minütigen Klausur abgehalten und dessen Ergebnis in das Gespräch mit einbezogen wird. Im Rahmen dieses Prüfungsteils besteht die Möglichkeit, Belege für zusätzliche künstlerische oder wissenschaftlich-pädagogische Leistungen wie Projektberichte, Kompositionen, Arrangements, Belege für wissenschaftliche Arbeiten etc. einzubringen.

III. Bewertung der Leistungen

Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 18.Juni 2009: **sehr gut**: eine hervorragende Leistung; **gut**: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; **befriedigend**: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; **ausreichend**: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; **mangelhaft**: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten: bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend; über 4,0 = mangelhaft. Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

IV. Durchführung des Verfahrens

1. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung werden den Studienbewerber/innen für die schriftlichen und – etwa im Abstand von zwei Wochen – die mündlich-praktischen Prüfungen rechtzeitig von der Hochschule mitgeteilt.

2. Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für die Teilstudiengänge Bachelor of Arts im Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs) obliegt einer Gesamtkommission, die vom Fachbereichsrat 5 gewählt wird. Für die mündlich-praktischen Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet, vor denen die Bewerber/innen in 35 bzw. 40 Minuten folgende Prüfungsteile absolvieren müssen: Hauptfach, Pflichtfach bzw. Pflichtfächer, Hörfähigkeit und Musiktheorie sowie Gespräch. Eine Prüfungskommission besteht aus der / dem Vorsitzenden, in der Regel hauptamtlich lehrende/r Professor/in im Fachbereich 5, sowie aus Lehrenden, die die gewählten Hauptfächer sowie die Fächer Klavier, Gesang, Musiktheorie und / oder Hörfähigkeit vertreten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in der Schulpraxis angehören.
3. Die Ensembleleitung wird gemeinsam mit allen Bewerber/innen einer Prüfungskommission durchgeführt, wobei für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zehn Minuten zur Verfügung stehen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 angeführten Bedingungen.
4. Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht-öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer / einem Vorsitzenden (in der Regel Dekan/in des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschluss-Kommission haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
5. Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von den Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen, in die Folgendes eingetragen wird: Tag und Ort des Feststellungsverfahrens; Namen der Kommissions-Mitglieder; Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers; Dauer und Themen des Feststellungsverfahrens; Einzelnoten und Gesamtnote, besondere Vorkommnisse. Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
6. Der Nachweis über die besondere Eignung für die Teilstudiengänge im Rahmen der Bachelor-Bachelor-/Master-Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) Musik lautet – je nach angestrebtem Studienfach:
Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) erbracht.

Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs erbracht.

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stiftung für Hochschulzulassung schriftlich mitgeteilt.

7. Das Feststellungsverfahren kann im Falle einer Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung höchstens zweimal wiederholt werden.
8. Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber bei einem Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die musikalische Eignung bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Eignungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ergeht an die Bewerberin bzw. den Bewerber in einem förmlichen Bescheid.
9. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Gesamtkommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolge. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Bescheinigung über die Eignung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen.
10. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftlichen Eignungsprüfungsarbeiten und -protokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bzw. Nichteignung bei der / dem Vorsitzenden der Abschluss-Kommission zu stellen, die / der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

V. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **TT.MM.JJJJ** in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht. Die bisherige Ordnung vom 14. Februar 2005 in der Fassung vom Januar 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom **TT.MM.JJJJ**.

Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Bachelor of Arts im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Entwurf 1.2

(Stand: 12. Mai 2014)

Aufgrund Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung:

Präambel.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	6
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	7
§ 8 Lehrveranstaltungsformen	7
§ 9 Anrechnung von Leistungen	8
§ 10 Prüfungsformen.....	10
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	12
§ 12 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	12
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	15
§ 15 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen	15
§ 16 Modul Bachelorarbeit.....	16

§ 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	18
§ 18 Fachprüfungsausschuss.....	18
§ 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	20
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	23
§ 22 Prüfungsakte, Akteneinsicht	24
§ 23 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	25
§ 24 Übergangsbestimmungen.....	26
§ 25 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	26

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S: 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln die Prüfungsordnung für die im Titel genannten Bachelorstudiengänge erlassen. Auf Grundlage und innerhalb des durch die GPO gesetzten Rahmens erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) die folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Teilstudiengang Musik für Gymnasien und Gesamtschulen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Universität zu Köln. Die Modulhandbücher des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind Teil dieser Ordnung und regeln Studienverlauf und Prüfungen (**Anlagen xx**). Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Musik. Die Studienan-

teile, die an der Universität Köln absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium im Unterrichtsfach Musik kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „[Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln](#)“ befähigen.

(2) Der Studienverlauf wird so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Studiengangsleitung, unterstützt durch hauptamtlich Lehrende des FB 5, wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 69 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann das Fach Musik studiert werden. Es muss kombiniert werden mit einem weiteren Fach an der Universität zu Köln. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in der GPO der Universität zu Köln nachzulesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Modulhandbüchern benannt.

(4) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulabschlussprüfungen können aus mehreren Prüfungsteilen bestehen.

(5) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt **§ 40 Absatz 5 KunstHG**. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Einzel- und Gruppenunterricht: In dieser Form werden in der Regel musikpraktische und / oder musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt.

b) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Ein Praktikum kann außerhalb der Hochschule (z.B. Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach **Absatz 1** können in kombinierter Form angeboten werden.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an Kunsthochschulen oder wissenschaftlichen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs-

akademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für den von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Studiengang ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 10

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Praktische Prüfungsformen:

Künstlerische Präsentationen: In künstlerischen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie musikalische Werke technisch angemessen realisieren und musikalisch überzeugend gestalten können. Sie spielen in der Regel Werke verschiedener Epochen und Stile und zeigen die Fähigkeit zu Improvisation. Künstlerische Präsentationen können sich aber auch auf die Komposition oder auf Arrangement beziehen. Hier zeigen die Studierenden die Fähigkeit, auf der Grundlage von Wissen über Instrumentation musikalische Konzepte für eine geeignete Besetzung umzusetzen. In die künstlerischen Präsentationen können auch Anteile anderer Fächer einfließen, z.B. pädagogische Anteile, oder sie können gezielt zwei Fächer verbinden, wenn die Anteile der Fächer erkennbar bleiben, z.B. die Aufführung einer eigenen Komposition. Künstlerische Präsentationen können öffentlich vorgeführt werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Beratung der Kommission ist nicht öffentlich.

(4) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außerhochschulischen Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(5) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die PrüferIn oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als ZuhörerInnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(6) Kombinierte Prüfungsformen: In einzelnen Fächern können Mischformen der Prüfungen sinnvoll und nötig sein, z.B. im Bereich der Musiktheorie Klausuren zur Verschriftlichung des Gehörten, Demonstrationen am Klavier oder Kompositionsversuche. Die jeweilige Prüfungsform kann in diesem Fall von dem Dozenten bzw. der Dozentin zu Beginn des Prüfungssemesters bekannt gegeben werden.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der PrüferIn oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Bachelorarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 16 Absatz 4.

(8) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 5. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. In der Regel gilt für die Prüfungen im Fach Musik, dass mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem Einzelunterricht am Instrument bzw. in Gesang im jeweiligen Prüfungssemester automatisch die Anmeldung erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Bachelorarbeit, die einer eigenen Regelung unterliegt (siehe § 16). Wenn im Rahmen einer Veranstaltung nur ein Teil der Studierenden eine Prüfungsleistung erbringt (z.B. Ensembleleitung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Seminars), ist dies zu Beginn des jeweiligen Semesters beim Dozenten / der Dozentin anzumelden.

(4) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen. Das abgeschlossene Modul wird im jeweils anderen Studiengang angerechnet.

§ 12

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den

Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine künstlerische Präsentation kann von einem einzelnen Prüfer oder einer einzelnen Prüferin abgenommen werden. Eine Ausnahme stellen die Abschlusspräsentationen in Klavier und Gesang und ggf. (wenn Klavier oder Gesang nicht Hauptfach ist) zusätzlich im künstlerischen Hauptfach dar. Sie werden in der Regel von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Wenn zwei oder mehr Prüfer oder Prüferinnen die Prüfung abnehmen, ist die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers / einer Beisitzerin nicht erforderlich. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers

abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Universität zu Köln im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“ so ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Bei Modulabschlussprüfungen, die sich gemäß § 6 Absatz 3 und 4 aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Aus den Noten der Module des Teilstudiengangs Musik für Gymnasien und Gesamtschulen wird eine Fachnote für den Teilstudiengang gebildet. Das Modulhandbuch regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen.

(7) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie gemäß § 5 Abs. 2 jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 5 Abs. 2 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 14

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen bekanntgegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 15

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul ist auf drei begrenzt.

(2) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt Folgendes:

Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt

(3) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absatz 13.

(4) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 16

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann zu einer musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Thematik verfasst werden. Als Prüfer bzw. Prüferinnen gelten die hauptamtlich Lehrenden in Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(3) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt den Erwerb des Leistungsnachweises in Musikpädagogik voraus, wenn die Arbeit mit musikpädagogischem Schwerpunkt verfasst werden soll, und in Musikwissenschaft, wenn sie mit musikwissenschaftlichem Schwerpunkt geschrieben werden soll. Außerdem müssen mindestens zwei Seminare in dem entsprechenden Fach besucht worden sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 19 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Die Bachelorarbeit kann von

jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 5 an der Hochschule für Musik und Tanz Köln mit den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 11.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach sechs Wochen vom Gemeinsamen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(11) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß **§ 19 Absatz 3** zur Zweitbegutachtung.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(13) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Die genaueren Bestimmungen dazu sind in der GPO nachzulesen.

§ 18

Fachprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Fachprüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

(5) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden GPO) sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 GPO eingehalten werden.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.

(10) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung. Bei der administrativen Betreuung der Bachelorarbeit und der Erstellung von Abschlussdokumenten steht dem Fachprüfungsausschuss das Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(13) In Fragen, die die GPO oder fachübergreifende Belange betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 GPO bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

§ 19

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Hoch-

schule für Musik und Tanz Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der Fachprüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach **§ 65 Absatz 1 HG** erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Unbeschadet dieser Regelung kann auch der Fachprüfungsausschuss über zugelassene Hilfsmittel entscheiden.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Weise abgegeben werden.

nete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach **Satz 1** schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach **Satz 1** muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Fachprüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe **a)** ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe **e)** endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß **§ 22 Absatz 4**. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Fachprüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der

Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß **Absatz 1 und Absatz 2** ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach **Absatz 1** erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß **§ 63 Absatz 5 HG** geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Bachelorarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der **Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß **Absatz 1 bis 3** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der **Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Fachprüfungsausschuss sowie bei der Bachelorarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Ein-

sichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; **Satz 1, zweiter Halbsatz** gilt entsprechend.

§ 23

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird das Zeugnis zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Unterrichtsfächer gemäß § 5 Abs. 2 und das bildungswissenschaftliche Studium einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß **§ 3** beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen

akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 24

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Entwurf 1.2

(Stand: 12. Mai 2014)

Aufgrund Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung:

Präambel.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	6
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	7
§ 8 Studienbereich Praxissemester	8
§ 9 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.....	9
§ 10 Lehrveranstaltungsformen	10
§ 11 Anrechnung von Leistungen	10
§ 12 Prüfungsformen.....	11
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 14 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	14
§ 15 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	15
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	15
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	17

§ 18 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen	17
§ 19 Modul Masterarbeit.....	18
§ 20 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	20
§ 21 Fachprüfungsausschuss.....	20
§ 22 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	22
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	24
§ 25 Prüfungsakte, Akteneinsicht	25
§ 26 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	25
§ 27 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	26

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S: 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln die Prüfungsordnung für die im Titel genannten Masterstudiengänge erlassen. Auf Grundlage und innerhalb des durch die GPO gesetzten Rahmens erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) die folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Teilstudiengang Musik für Gymnasien und Gesamtschulen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Universität zu Köln. Die Modulhandbücher des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind Teil dieser Ordnung und regeln Studienverlauf und Prüfungen (**Anlagen xx**). Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Musik. Die Studienanteile, die an der Universität Köln absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er ist fähig, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für pädagogische Handlungsfelder zu nutzen sowie die Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „[Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln](#)“ befähigen.

(2) Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3) Das Studium im Unterrichtsfach Musik kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(4) Der Studienverlauf wird so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Studiengangsleitung, unterstützt durch hauptamtlich Lehrende des FB 5, wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3) An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann das Fach Musik studiert werden. Es muss kombiniert werden mit einem weiteren Fach an der Universität zu Köln. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in der GPO der Universität zu Köln nachzulesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 LP. Das Modul Praxissemester umfasst 25 LP.

(4) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Modulhandbüchern benannt.

(5) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(6) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt **§ 40 Absatz 5 KunstHG**. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Studienbereich Praxissemester

(1) Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß Paragraph 13 LZV zu führen.

(2) Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Grundschule (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von elf Leistungspunkten wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet. In das Modul fließen aus den Fachdidaktiken der studierten Lernbereiche beziehungsweise des studierten Unterrichtsfachs je drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften zwei Leistungspunkte ein. Einzelheiten sind im Anhang 10 geregelt.

(3) Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profulfach. Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profulfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profulfächer. Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster, zweiter, dritter oder vierter Priorität wählen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit zweiter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit dritter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit dritter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit dritter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit dritter Priorität gewählten Profulfach erhalten, erhalten einen Platz im mit vierter Priorität gewählten Profulfach.

Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profulfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profulfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung veröffentlicht. Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnen-

bildung entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung bekannt gemacht.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Anhang 10 geregelt.

(5) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(7) Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(8) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 9

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im **Anhang zur GPO der Universität** geregelt.

§ 10

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Einzel- und Gruppenunterricht: In dieser Form werden in der Regel musikpraktische und / oder musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt.

b) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Ein Praktikum kann außerhalb der Hochschule (z.B. Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an Kunsthochschulen oder wissenschaftlichen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß **Absatz 1 und 2** gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (**Lissabonner Anerkennungskonvention** vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für den von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Studiengang ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Praktische Prüfungsformen:

Künstlerische Präsentationen: In künstlerischen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie musikalische Werke technisch angemessen realisieren und musikalisch überzeugend gestalten können. Sie spielen in der Regel Werke verschiedener Epochen und Stile und zeigen die Fähigkeit zu Improvisation. Künstlerische Präsentationen können sich aber auch auf die Komposition oder auf Arrangement beziehen. Hier zeigen die Studierenden die Fähigkeit, auf der Grundlage von Wissen über Instrumentation musikalische Konzepte für eine geeignete Besetzung umzusetzen. In die künstlerischen Präsentationen können auch Anteile anderer Fächer einfließen, z.B. pädagogische Anteile, oder sie können gezielt zwei Fächer verbinden, wenn die Anteile der Fächer erkennbar bleiben, z.B. die Aufführung einer eigenen Komposition. Künstlerische Präsentationen können öffentlich vorgeführt werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Beratung der Kommission ist nicht öffentlich.

(4) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außerhochschulischen Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(5) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als ZuhörerInnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(6) Kombinierte Prüfungsformen: In einzelnen Fächern können Mischformen der Prüfungen sinnvoll und nötig sein, z.B. im Bereich der Musiktheorie Klausuren zur Verschriftlichung des Gehörten, Demonstrationen am Klavier oder Kompositionsversuche. Die jeweilige Prüfungsform kann in diesem Fall von dem Dozenten bzw. der Dozentin zu Beginn des Prüfungssemesters bekannt gegeben werden.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Masterarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von **§ 19 Absatz 4**.

(8) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach **Absatz 1 und Absatz 2** nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen

Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) In der Regel gilt für die Prüfungen im Fach Musik, dass mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem Einzelunterricht am Instrument bzw. in Gesang im jeweiligen Prüfungssemester automatisch die Anmeldung erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die einer eigenen Regelung unterliegt (siehe § 19). Wenn im Rahmen einer Veranstaltung nur ein Teil der Studierenden eine Prüfungsleistung erbringt (z.B. Ensembleleitung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Seminars), ist dies zu Beginn des jeweiligen Semesters beim Dozenten / der Dozentin anzumelden.

(5) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

§ 14

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Vorbereitungsmodul für das Praxissemester sowie vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten die Fristen von § 8 Absatz 6.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 15

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) Eine künstlerische Präsentation kann von einem einzelnen Prüfer oder einer einzelnen Prüferin abgenommen werden. Eine Ausnahme stellt die Abschlusspräsentationen in Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel dar. Sie wird in der Regel von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Wenn zwei oder mehr Prüfer oder Prüferinnen die Prüfung abnehmen, ist die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers / einer Beisitzerin nicht erforderlich. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen; die Prüfungsleistung ist abweichend vom arithmetischen Mittel dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Sind mindestens zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, so ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4) Bei Modulabschlussprüfungen, die sich aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtung: 27/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- e) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7) Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

(8) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,55 = sehr gut;

von 1,56 bis 2,55 = gut;

von 2,56 bis 3,55 = befriedigend;

von 3,56 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 17

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen bekanntgegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 18

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul ist auf drei begrenzt.

(2) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt Folgendes:

Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt

(3) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß **§ 19 Absatz 13**.

(4) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

(5) Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß **§ 8 Abs. 5**.

§ 19

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit kann zu einer musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Thematik verfasst werden. Als Prüfer bzw. Prüferinnen gelten die hauptamtlich Lehrenden in Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Ausgabe der Masterarbeit ist an keine spezifischen Voraussetzungen geknüpft.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß **§ 22 Absatz 3**, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Die Masterarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 5 an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Ab-

nahme von Hochschulprüfungen Befugten. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß **§ 13**.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des **§ 63 Absatz 5 HG** Anwendung finden.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf frühestens nach acht Wochen vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(11) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß **§ 22 Absatz 3** zur Zweitbegutachtung.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Cam-

pus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(13) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Die genaueren Bestimmungen dazu sind in der GPO nachzulesen.

§ 21

Fachprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Fachprüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

(5) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Masterstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden GPO) sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 GPO eingehalten werden.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.

(10) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung. Bei der administrativen Betreuung der Masterarbeit und der Erstellung von Abschlussdokumenten steht dem Fachprüfungsausschuss das Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet

hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(13) In Fragen, die die GPO oder fachübergreifende Belange betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 GPO bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultäten gemäß **§ 65 Absatz 1 HG**. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach **§ 65 Absatz 1 HG** erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach **Satz 1** schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach **Satz 1** muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Gemeinsame Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe **a)** ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe **e)** endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß **§ 25 Absatz 4**. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Gemeinsamen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß **Absatz 1 und Absatz 2** ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach **Absatz 1** erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß **§ 63 Absatz 5 HG** geahndet werden.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der **Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß **Absatz 1 bis 3** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der **Vorschriften des Verwaltungsverfah-**

rensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 26

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet dem Siegel der Universität versehen. Im

Unterrichtsfach Musik wird das Zeugnis zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Unterrichtsfächer gemäß § 5 Abs. 2 und das bildungswissenschaftliche Studium einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird die Urkunde zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen in gleichen Studienprofilen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Zwischen der

Hochschule für Musik und Tanz Köln, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Heinz Geuen, Unter Krahenbäumen 87, 50668 Köln, nachfolgend HfMT Köln,

und

der Universität zu Köln, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Axel Freimuth, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, nachfolgend Universität zu Köln,

beide zusammen: Die Hochschulen,

wird aufgrund von § 77 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11.09.2014 die nachstehende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die Hochschulen erfüllen damit den im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009, geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013), in § 10 gegebenen Auftrag.

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Universität zu Köln und die HfMT Köln bieten kooperierend Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an.

Das Studium kann jeweils mit dem Bachelor of Arts – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs – und daran anschließend mit dem Master of Education – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs – abgeschlossen werden.

Die Hochschulen sehen sich dem gesellschaftlichen Auftrag einer zukunftsfähigen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Interesse ihrer Studierenden an einer wissenschaftlich, künstlerisch und pädagogisch fundierten und auf das Berufsfeld Schule ausgerichteten Ausbildung verpflichtet. Aus diesem Grunde werden sie nach besten Kräften zur Verwirklichung dieses Ziels zusammenarbeiten.

Durch die Kooperationsvereinbarung der Hochschulen soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, Teilstudiengänge an der jeweils anderen Hochschule zu wählen und so Lehrbefähigungen zu erwerben, die weder die Universität zu Köln noch die HfMT Köln allein ihren Studierenden ermöglichen kann.

Die nachfolgenden Vereinbarungen legen die Rahmenbedingungen für diese Kooperation im Rahmen der Lehramtsstudiengänge fest.

§ 1 Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich an einer der beiden Hochschulen als ErsthörerIn bzw. Ersthörer ein und werden von der jeweils anderen Hochschule als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen. Die Hochschulen erheben für die Zulassung als ZweithörerIn bzw. Zweithörer keinen Zweithörerbeitrag.

(2) Bewerbung und Zulassung zu dem jeweils angestrebten Teilstudiengang eines Bachelorstudiengangs erfolgen unter den Voraussetzungen der Hochschule, an der er angeboten wird. Bewerbung und Zulassung zu Masterstudiengängen erfolgen in einem gemeinsamen Zulassungsverfahren entsprechend der Gemeinsamen Masterzulassungsordnung der Universität zu Köln sowie der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann nur erfolgen, wenn auch die Zulassung zu dem Teilstudiengang möglich ist, der an der jeweils anderen Hochschule studiert wird.

(3) Wird die künstlerische Eignung für die Teilstudiengänge Musik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs, im Sinne von § 11 Absatz 7 Satz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG 2009) nachgewiesen, verbessert sich in den an der Universität zu Köln zum Studium angestrebten weiteren Teilstudiengängen der Grad der Qualifikation um eine volle Notenstufe, maximal auf die Note 1,0; dies gilt sowohl für den Bachelor of Arts als auch für den Master of Education. Eine Verbesserung des Grades der Qualifikation ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Master of Education an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist und einen Wechsel des an der Universität zu Köln studierten Teilstudiengangs beantragt oder ein Erweiterungsfach an der Universität zu Köln studieren will.

§ 2 Studium

(1) Die Durchführung des Studiums (Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc.) richtet sich unter Berücksichtigung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 12. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LVZ) vom 18. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach den für den jeweiligen Studiengang und die jeweiligen Teilstudiengänge einschlägigen Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW (HG) und des Kunsthochschulgesetzes NRW (KunstHG).

(2) Das in allen Lehramtsstudiengängen obligatorische Studium des Teilstudiengangs Bildungswissenschaften erfolgt für Studierende beider Hochschulen an der Universität zu Köln.

(3) Das in allen Lehramtsstudiengängen obligatorische Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erfolgt für Studierende beider Hochschulen an der Universität zu Köln.

(4) Im Übrigen sind die Hochschulen frei in der Festlegung der jeweiligen Lerninhalte ihrer Teilstudiengänge.

(5) Die Hochschulen ermöglichen ihren Studierenden einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit. Im Falle der zeitlichen Überschneidung nicht anderweitig kompensierbarer Lehrveranstaltungen sind die zuständigen Prüfungsausschüsse der betroffenen Teilstudiengänge in Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der Universität zu Köln bzw. der Studiengangsleitung der HfMT Köln gehalten, geeignete Lösungen in o.g. Sinne anzubieten.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für die Bachelor- und Masterstudiengänge in den jeweiligen Lehrämtern enthalten für den Teilstudiengang Musik Rahmenregelungen zur Leistungspunktverteilung in den Teilstudiengängen und den Abschlussarbeiten entsprechend der jeweils gültigen Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV). Die HfMT Köln verpflichtet sich, die Gesamtsumme der Leistungspunkte für die Teilstudiengänge Musik laut GPO zu übernehmen .

(2) Die zuständigen Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter der Hochschulen verpflichten sich zu einer lösungsorientierten Zusammenarbeit. Die Einzelheiten bzgl. Zuständigkeit, Recht zur Entscheidung etc. regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(3) Die Abschlussdokumente werden vom Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln ausgestellt und von jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter beider Hochschulen unterschrieben.

§ 4 Praxisphasen

(1) Die Orientierungs- und Berufsfeldpraktika werden am ZfL durchgeführt und betreut. Dazu bietet das ZfL entsprechende Begleitveranstaltungen an.

Die Inhalte der Orientierungs- und Berufsfeldpraktika in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs und der diesbezüglichen Portfolios werden am ZfL festgelegt.

(2) Die Organisation des Praxissemesters liegt in der Verantwortung der Universität zu Köln, die mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung der Ausbildungsregion Köln kooperiert. Die wissenschaftliche Betreuung der Studierenden obliegt den Verantwortlichen der jeweils beteiligten Teilstudiengänge.

(3) Das Portfolio Praxiselemente wird vom ZfL betreut und verantwortet. Die von der HfMT Köln verantworteten und durchgeführten Anteile werden anerkannt.

(4) Die Bedingungen zur Durchführung der Praxisphasen richten sich nach dem Lehrerbildungsgesetz (LABG) vom 12. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LVZ) vom 18. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie diesbezügliche Erlasse. Darüber hinaus richten sich die Bedingungen des Orientierungspraktikums, des Berufsfeldpraktikums und des Praxissemesters nach den Praktikumsordnungen der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Beteiligung an Gremien

(1) Die HfMT Köln entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in das Leitungsgremium des ZfL. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZfL.

(2) Die HfMT Köln entsendet je ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Lehramtsbachelorstudium, den Gemeinsamen

Prüfungsausschuss für das Lehramtsmasterstudium sowie in den Gemeinsamen Zulassungsausschuss für das Lehramtsmasterstudium.

(3) Die UzK entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in das jeweils steuernde Gremium für die Lehramtsausbildung der HfMT Köln.

§ 6 Teilnahme an der Kölner Graduiertenschule Fachdidaktik

Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge der HfMT Köln steht eine Beteiligung an der Kölner Graduiertenschule Fachdidaktik am ZfL nach Maßgabe der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen offen.

§ 7 Finanzierung und Zuwendungen

(1) Die im Rahmen der Lehramtsstudiengänge anfallenden Kosten für gemeinsame Aufgaben werden jeweils durch die Hochschulen ermittelt. Eine gegebenenfalls erforderliche Kostenverteilung wird in einer Sondervereinbarung festgelegt.

(2) Ändern sich rechtliche Rahmenbedingungen und finanzielle Zuwendungen, die sich auf die Kooperation der Hochschulen im Rahmen der Lehramtsstudiengänge auswirken, werden die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gegebenenfalls entsprechend angepasst.

§ 8 Datenübermittlung

Die Kooperationspartner stellen sich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten gegenseitig zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Einschreibung und Zulassung, Prüfungsverwaltung, aller ordnungsmäßig vorgesehenen Evaluationen und Absolventenstudien sowie zur Durchführung des Praxissemesters. Soweit möglich, werden die Daten anonymisiert übermittelt. Ansonsten erfolgen die Bereitstellung und Behandlung der erforderlichen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Änderungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Laufzeit von zehn Jahren geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

(2) Vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 kann die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund mit einer Auslaufzeit bis zum Ende des aktuellen Semesters gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Hochschule keinen Lehramtsstudiengang oder lehramtsrelevanten Teilstudiengang mehr anbietet.

(3) Sofern Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Vereinbarung im Verlauf der Zusammenarbeit von einer oder beiden Hochschulen als notwendig erachtet werden, erklären sich beide Hochschulen bereit, in freundschaftlicher Weise entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erweist sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Köln, den

Der Rektor der HfMT Köln

Köln, den

Der Rektor der Universität zu Köln

Studienverlaufsplan Musik Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Hauptfach Klavier oder Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel (Modulbenennung a)

Weitere Informationen: www.hfmt-koeln.de

1. künstlerisches Kernmodul

2. künstlerisch-praktischer Kontext

3. Musikpädagogik / Musikwissenschaft

Fächer

Semester
Anrechnung
Klavier bzw. Hauptfach LIP
Gesang
Grundkurs Gruppenmusizieren
Ensemblepraxis vokal
Wahlpflicht*
Gehörbildung
Kontrapunkt
Harmonielehre
Sprechen
Chorische Stimmbildung
Bewegung/Tanz
Ensembleleitung vokal
Ensembleleitung instrumental
LIP Gruppenunterricht
Musikpädagogik
Musikwissenschaft

BACHELOR

	1		2		3		4		5		6		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	P
Klavier bzw. Hauptfach LIP	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	X
Gesang	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	2	0,5	2	X
Grundkurs Gruppenmusizieren	2	2											
Ensemblepraxis vokal	2	1											
Wahlpflicht*				1		2				2		2	
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1					X
Kontrapunkt	1	0,5	1	0,5									X
Harmonielehre	1	0,5	1	0,5	1	1	1	1					X
Sprechen			1	0,5									
Chorische Stimmbildung			1	0,5									
Bewegung/Tanz			2	1									
Ensembleleitung vokal			2	1	2	1	2	2					X
Ensembleleitung instrumental													
LIP Gruppenunterricht			1	1	1	1	1	1	1	2			X
Musikpädagogik	2	2			2	4			2	2			LN
Musikwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	4	2	2			LN

Stand: 10.10.2013

P = Prüfung am Ende der Veranstaltungsreihe; Form wie in Modulhandbuch beschrieben, LN = Leistungsnachweis

* Es wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich vokal- oder instrumentalpraktische Veranstaltungen zu belegen.

Studienverlaufsplan Master Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

künstlerisch-praktischer Kontext A-B

Musikpädagogik

Musikwissenschaft

Weitere Informationen: www.hfmt-koeln.de

Fächer

MASTER

Semester	1		2		3		4		P
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
Anrechnung									
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie					1	1	1	1	
Arrangement			Praxis-		1	1	1	1	X
Formenlehre			semester		1	1	1	1	
Analyse					1	1	1	1	X
Ensembleleitung instrumental	2	1			2	2			X
LIP Einzelunterricht	0,5	1			0,5	1			X
Percussion	1	1			1	1			
Praxissem. Vorb./Begl. (Uni-Module)	2	2	2	2					X
Musikpädagogik							2	4	LN
Musikwissenschaft	4	6			2	2			LN

Stand: 18.02.2014

Studienverlaufsplan Musik für das Lehramt an Berufskollegs

Hauptfach Klavier oder Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel (Modulbenennung a)

Weitere Informationen: www.hfmt-koeln.de

1. künstlerisches Kernmodul

2. künstlerisch-praktischer Kontext

3. Musikpädagogik / Musikwissenschaft

künstlerisch-praktischer Kontext A-B

Musikpädagogik

Musikwissenschaft

Zur Entwicklung des berufsbezogenen Profils beachten Sie bitte die Empfehlungen in den Modulhandbüchern dieses Studiengangs.

Fächer	BACHELOR													MASTER								
	1		2		3		4		5		6		P	1		2		3		4		P
Semester	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	P	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	P
Anrechnung																						
Klavier bzw. Hauptfach LIP	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	X									
Gesang	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	2	0,5	2	X									
Grundkurs Gruppenmusizieren	2	2																				
Ensemblepraxis vokal	2	1																				
Wahlpflicht*					1	2					2	2										
Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1					X									
Kontrapunkt	1	0,5	1	0,5									X									
Harmonielehre	1	0,5	1	0,5	1	1	1	1					X									
Jazz-/Rock-/Pop-Musiktheorie																1	1	1	1			
Arrangement																1	1	1	1	X		
Formenlehre																1	1	1	1	(X)		
Analyse																1	1	1	1	(X)		
Sprechen			1	0,5																		
Chorische Stimmbildung			1	0,5																		
Bewegung/Tanz			2	1																		
Ensembleleitung vokal			2	1	2	1	2	2					X									
Ensembleleitung instrumental																						
LIP Gruppenunterricht			1	1	1	1	1	1	1	2			X									
LIP Einzelunterricht																						
Percussion																						
Musikpädagogik	2	2			2	4			2	2			LN									
Musikwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	4	2	2			LN									

Stand: 18.02.2014

P = Prüfung am Ende der Veranstaltungsreihe; Form wie in Modulhandbuch beschrieben, LN = Leistungsnachweis

* Es wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich vokal- oder instrumentalpraktische Veranstaltungen zu belegen.